Regierungsvorlage — Beilage 5

Gesetz

über die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungsgesetz - FlVG)

Der Vorarlberger Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 256, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934, BGBl. II, Nr. 97, und des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 177, beschlossen:

I. Hauptstück.

Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Gegenstand der Zusammenlegung.

§ 1.

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke eines bestimmten Gebietes (Zusammenlegungsgebietes) können auf Antrag der Grundeigentümer dieses Gebietes oder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg der Zusammenlegung unterzogen werden.

§ 2.

(1) Als landwirtschaftliche Grundstücke sind im Sinne dieses Gesetzes anzusehen:

a) Äcker, Wiesen, Gärten, Bündten, Hutweiden, Alpen, ohne Unterschied, ob diese Grundstücke mit Bäumen bepflanzt sind oder nicht,

b) Wege, Triften (Viehtriebwege), Gräben und außer Kultur stehende Flächen.

(2) Als forstwirtschaftliche Grundstücke sind im Sinne dieses Gesetzes Grundstücke anzusehen, die nach den forstgesetzlichen Bestimmungen der Waldkultur zu erhalten sind.

(3) Wenn Wald-, Busch- oder Augrundstücke oder zur Aufforstung bestimmte Grundstücke zwischen den in Absatz (1) bezeichneten Grundstücken liegen oder zwischen dieselben einspringen, sind sie diesen gleichzuschalten, sofern ihre dauernde Verwendung zu anderen Zwecken als denen der Waldkultur im öffentlichen Interesse statthaft ist und die Einbeziehung dieser Grudstücke die Zusammenlegung fördert oder wenigstens nicht erschwert.

§ 3.

(1) Grundstücke, die nicht einer der im § 2 bezeichneten Arten angehören oder die, wenn sie einer derselben angehören, wegen ihrer besonderen Lage oder Eigenschaft einen solchen wirtschaftlichen Wert haben wie z. B. Bauplätze, daß sie nicht durch andere Grundstücke in angemessener Weise ersetzt werden können, dürfen nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer in die Zusammenlegung einbezogen werden. Zur Einbeziehung der im Absatz (2) lit. d) bezeichneten Grundstücke ist außerdem die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich.

(2) Zu diesen Grundstücken sind insbesondere zu zählen:

a) Kies-, Schotter-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Stein-, Kalk- und Schieferbrüche, Torf- und Gipslager, soferne diese Gruben, Brüche und Lager nicht dauernd außer Betrieb sind,

b) Grundstücke, auf welchen sich Mineral- oder Thermalquellen befinden, soweit es dieser Grundstücke zur angemessenen Benützung dieser Quellen bedarf, sowie Grundstücke, die zur Fischzucht oder zu gewerblichen Zwecken dienen oder von besonderem Werte für den Haushalt sind,

c) Grundstücke, die dem technischen Betrieb eines Bergbaues, einer Wasserkraft-, Elektrizitäts- oder einer gewerblichen Anlage zu dienen bestimmt sind,

d) der zu öffentlichen Straßen, Wegen oder Wasserwegen gehörige Grund und im Eigentum einer Eisenbahn- oder Luftfahrtunternehmung stehende Grundstücke, die dem Eisenbahn- oder Luftverkehr zu dienen bestimmt sind.

§ 4.

Grundstücke, die ihrer Lage nach besonderen Beschädigungen ausgesetzt sind oder an denen besondere Lasten haften, die die Zusammenlegung wesentlich erschweren, können ohne Rücksicht auf ihre Kulturgattung und ungeachtet des Begehrens ihres Eigentümers von der Zusammenlegung ausgeschlossen werden. Zu diesen Grundstücken sind insbesondere jene zu zählen, die im Vergleiche zu den anderen Grundstücken des Zusammenlegungsgebietes einer erheblich größeren Gefahr der Beschädigung durch Verschüttungen, Abrutschungen, Uferbrüche oder Überschwemmungen ausgesetzt sind oder auf welchen besonders hohe oder im Werte schwer bestimmbare Reallasten haften. Gegen die Ausschließung vorbezeichneter Grundstücke ist ein Rechtsmittel unzulässig.

Zusammenlegungsgebiet.

§ 5.

(1) Das Gebiet, auf welches sich die Zusammenlegung zu erstrecken hat (Zusammenlegungsgebiet), muß bestehen

a) aus einer oder mehreren Katastralgemeinden oder

b) aus einem oder mehreren, zu einer oder verschiedenen Katastralgemeinden gehörigen Bodenabschnitten (Rieden), die durch scharf hervortretende natürliche oder künstliche Grenzen, wie insbesondere durch Straßen, Wasserläufe, Raine, Wege oder Eisenbahnen, durch Wälder, Weingärten oder durch im Sinne des § 3 der Zusammenlegung nicht unterliegende Grundstücke abgegrenzt sind oder die durch ihre Bewirtschaftung von einer Ortschaft aus sich als selbständige Gemarkungen darstellen, in diesen Fällen jedoch nur unter der Bedingung, daß sich aus einer solchen beschränkten Zusammenlegung noch immer erhebliche Vorteile für die Landeskultur erwarten lassen und daß nicht hiedurch einer zu erwartenden ausgedehnteren, voraussichtlich mit erheblicheren Vorteilen verbundenen Zusammenlegung vorgegriffen wird.

(2) Erweist sich im Laufe des Verfahrens die Einbeziehung von Grundstücken, die außerhalb des festgestellten Zusammenlegungsgebietes liegen, in das Verfahren insbesondere zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung oder für die Herstellung gemeinsamer wirtschaftlicher Anlagen erforderlich, so können solche Grundstücke in das Verfahren einbezogen werden (§ 12, Abs. (2)).

Einleitung des Verfahrens.

§ 6.

(1) Auf Antrag der Grundeigentümer ist die Zusammenlegung einzuleiten, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Wirtschaftliche Voraussetzungen:
Von der Zusammenlegung muß die Beseitigung oder wesentliche Verbesserung einer vorhandenen Gemenglage oder einer wirtschaftlich ungünstigen Form der Grundstücke oder eine Verbesserung der Zufahrtsverhältnisse oder eine Regelung der Besitzgrenzen oder die Schaffung gemeinsamer Anlagen oder die Ausscheidung von Grundstücken für gemeinsame Zwecke zu erwarten sein.

b) Rechtliche Voraussetzungen:
Bei landwirtschaftlichen Grundstücken muß entweder mindestens die Hälfte der Eigentümer der Grundstücke des Zusammenlegungsgebietes die Zusammenlegung beantragen oder es muß mindestens ein Drittel der Eigentümer der Grundstücke des Zusammenlegungsgebietes die Zusammenlegung beantragen und der Katastralreinertrag ihrer Grundstücke mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages der gesamten Grundstücke des Zusammenlegungsgebietes betragen. Bei forstwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht unter die Bestimmung des § 2, Abs. (3), fallen, muß mindestens die Hälfte der Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke die Einleitung des Verfahrens beantragen und es muß der Wert (Bodenwert und Holzvorrat) ihrer Grundstücke nach vorläufiger Schätzung mehr als die Hälfte des Wertes der Zusammenlegungsgrundstücke betragen.

(2) Auf Antrag der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg kann, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. (1) a) vorliegen, eine Zusammenlegung eingeleitet werden:

a) in allen Gebieten mit überwiegender Acker- oder Wiesenwirtschaft;

b) wenn in einem Gebiete gleichzeitig die Durchführung größerer Bodenverbesserungen erfolgt;

c) an Stelle einer Neuvermessung, Vermarkung oder Neuvermarkung;

d) wenn sonst öffentliche Rücksichten, besonders wegen gleichzeitiger Durchführung anderer agrarischer Maßnahmen, eine Regelung der Flurverfassung erheischen;

e) wenn öffentliche Bauten (Straßen, Wege, Wasserwege usw.) durchgeführt werden, die Schäden der Flurverfassung besorgen lassen, welche durch eine Zusammenlegung behoben oder erträglicher gestaltet werden können.

(3) Vor Erlassung von Bescheiden über Neuvermessung, Vermarkung oder Neuvermarkung, über größere Bodenverbesserungen (Ent- und Bewässerungen) und über Regulierung von Wasserläufen haben die zuständigen Dienststellen, soferne eine Maßnahme nach dem Flurverfassungsgesetz angeregt wird, die Agrarbehörde und die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg zu hören.

§ 7.

(1) Die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens sowie die Abweisung des Antrages auf Einleitung erfolgt durch Bescheid der Behörde I. Instanz.

(2) Eine Berufung gegen die Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens kann nur von Eigentümern der Grundstücke des im Einleitungsbescheid bezeichneten Zusammenlegungsgebietes erhoben werden. Eigentümern, die den Antrag auf Einleitung selbst gestellt haben oder einem solchen Antrage beigetreten sind, steht das Berufungsrecht nicht zu, es sei denn, sie hätten den Antrag oder die Beitrittserklärung (§ 96, Abs. 1) widerrufen. Andere Beteiligte können gegen die Einleitung oder Durchführung der Zusammenlegung keine Einwendungen oder sonstigen Rechtsmittel geltend machen. Auf ihre Interessen hat die Behörde von Amts wegen Bedacht zu nehmen.

(3) Berufungen, die nicht das Bestehen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens bestreiten, können ohne weitere Erhebungen von der Berufungsbehörde als unzulässig zurückgewiesen werden.

Verbindung der Zusammenlegung mit einer Teilung, Regulierung oder einem Servitutsverfahren.

§ 8.

(1) Mit der Zusammenlegung ist von Amts wegen die Teilung oder die Regulierung bezüglich der im Zusammenlegungsgebiete befindlichen oder wirtschaftlich dazugehörenden gemeinschaftlichen Grundstücke zu verbinden, wenn eine zweckmäßige Flureinteilung dies verlangt und nicht besondere zwingende Umstände dagegen sprechen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch die im Zusammenlegungsgebiete bestehenden oder wirtschaftlich damit zusammenhängenden Holzbezugs-, Weide- und sonstigen Rechte, die nach dem kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, oder nach den an dessen Stelle getretenen Vorschriften geregelt worden sind oder zwar unter diese Vorschriften fallen, jedoch nicht geregelt wurden, von Amts wegen zu regeln oder abzulösen.

(3) Die Einleitung des Verfahrens im Sinne der Absätze (1) und (2) kann nach Maßgabe der Verhältnisse durch den Bescheid über die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens oder nachträglich durch einen besonderen Bescheid erfolgen.

(4) Die Durchführung eines besonderen Verfahrens entfällt, soweit zwischen den Parteien ein Übereinkommen zustande kommt und dieses von der Behörde genehmigt wird.

Parteien, Beteiligte.

§ 9.

(1) Bei der Zusammenlegung sind die Eigentümer der Grundstücke, welche der Zusammenlegung unterzogen werden, Parteien.

(2) Außer den Parteien haben auch jene Beteiligten, die dinglich berechtigt sind, das Recht, hinsichtlich des Ausmaßes der Abfindung, gegen die Bewertung der bei der Einschätzung nicht berücksichtigten Verhältnisse und Gegenstände, gegen die Bewertung von Meliorationen sowie gegen die Aufhebung oder Übertragung von Dienstbarkeiten Einwendungen zu erheben und gegen den Bescheid Berufung einzulegen, soweit ihre Einwendungen nicht berücksichtigt wurden.

Ausschuß der Parteien.

§ 10.

(1) Nach Eintritt der Rechtskraft des Einleitungsbescheides ist — soweit hievon nicht wegen der geringen Anzahl der Parteien abgesehen werden kann — ein Ausschuß der Parteien zu bestellen, welcher der Behörde in allgemeinen wirtschaftlichen Fragen beratend zur Seite steht. Die Zahl der Mitglieder wird von der Behörde bestimmt. Die Hälfte dieser Mitglieder ist von den Parteien aus ihrer Mitte zu wählen. Als gewählt sind jene Parteien anzusehen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die übrigen Mitglieder werden von der Behörde aus den Parteien in der Art ernannt, daß der kleine, mittlere und größere Grundbesitz im Ausschuß entsprechend vertreten ist. Gegen die Bestimmung der Zahl der Mitglieder, den Ausspruch der Behörde über die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und gegen die Ernennung ist eine Berufung nicht zulässig.

(2) Außer den in Abs. (1) bezeichneten Mitgliedern gehören dem Ausschusse die Bürgermeister und die Ortsvorsteher jener Gemeinden an, in deren Gebiet die der Zusammenlegung zu unterziehenden Grundstücke gelegen sind.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses üben ihre mit der Mitgliedschaft verbundene Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der Ausschuß wird von der Behörde nach Bedarf einberufen. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Behörde. Der Ausschuß ist in allen Angelegenheiten zu hören, welche die Zusammenlegung im allgemeinen und die damit zu verbindenden gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen betreffen. Er ist insbesondere zu befragen bei den gemäß § 12 vorzunehmen-

den Feststellungen über den bei der Feststellung der Wertverhältnisse im Rahmen der bezüglichen Vorschriften einzuhaltenden Vorgang, über die allgemeinen Grundzüge für die neue Flureinteilung und die Planung der gemeinsamen Anlagen, weiters über den Vollzug des Planes und namentlich über den für die Übernahme der Abfindungsgrundstücke geeigneten Zeitpunkt, über die Art und Weise der Herstellung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen (§ 21), über die Grundsätze der Aufbringung der von den Parteien zu tragenden Verfahrenskosten, über die Instandsetzung der Abfindungsgrundstücke und über die im Laufe des Verfahrens zu treffenden Übergangsverfügungen. Fragen, bei denen es sich um die Ermittlung und Feststellung der Rechte einzelner Parteien (Beteiligter) oder um deren Abfindung sowie überhaupt unmittelbar um Privatinteressen handelt, haben keinen Gegenstand der Ausschußverhandlungen zu bilden.

(5) Die Behörde ist an die Beschlüsse des Ausschusses nicht gebunden. Ein Berufungsrecht steht ihm nicht zu.

Ermittlungsverfahren.
Gegenstand des Ermittlungsverfahrens.

§ 11.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist namentlich die Feststellung der Grenzen des Zusammenlegungsgebietes, die Bestimmung der von der Zusammenlegung ausgeschlossenen Flächen, die Ermittlung des alten Besitzstandes, die Einschätzung und Bewertung der einzubeziehenden Flächen, die Feststellung der Abfindungsgrundstücke und der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen sowie der Geldausgleichungen.

Durchforschung des Zusammenlegungsgebietes. Einbeziehung und Ausschließung von Grundstücken.

§ 12.

(1) Die Behörde hat zunächst festzustellen:

a) die dem Einleitungsbescheide entsprechenden Umfangsgrenzen des Zusammenlegungsgebietes, die erforderlichenfalls zu vermarken sind (§ 91); weiters innerhalb dieser Grenzen:

b) die Grundstücke, die unter § 3 fallen;

c) die Grundstücke, auf welche die Voraussetzungen des § 4 zutreffen;

d) die forstwirtschaftlichen Grundstücke (§ 2, Abs. 2).

(2) Über die Grenzen des Zusammenlegungsgebietes hinaus können einzelne Grundstücke in die Zusammenlegung einbezogen werden:

a) auf Begehren des Eigentümers, wenn die Einbeziehung die Zusammenlegung fördert oder zumindest nicht erschwert;

b) unbeschadet der Vorschrift des § 3 (1) auch gegen den Willen des Eigentümers, soweit die Einbeziehung zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung oder Abgrenzung der Abfindungsgrundstücke oder zur Herstellung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen erforderlich ist.

(3) Gegen die Nichteinbeziehung der in Abs. (2) a) bezeichneten Grundstücke ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Feststellung des Besitzstandes.

§ 13.

(1) Gleichzeitig ist der bisherige Besitzstand der einzelnen Grundeigentümer nach dem Grundbuche, dem Grundkataster und erforderlichenfalls durch Grenzbegehung festzustellen. Weiters ist, soferne dies nicht bereits anläßlich der Einleitung des Verfahrens geschehen ist, zu erheben, ob und welche der Bestimmung des § 8, Abs. (1) oder (2), unterliegende Grundstücke und Rechte bestehen, welche Grunddienstbarkeiten und Reallasten, unregelmäßige und Scheindienstbarkeiten im Sinne des ABGB. vorkommen, welche Grundstücke mit der persönlichen Dienstbarkeit des Gebrauches, der Fruchtnießung oder der Wohnung belastet sind, welche Grundstücke verpachtet sind, hinsichtlich welcher Gesellschaftsverträge nach § 1103 ABGB oder Mietverhältnisse bestehen, wer die Nutzungsberechtigten sind und welcher näheren Art die bezüglichen Rechtsverhältnisse sind.

(2) Sind die nach Abs. (1) festzustellenden Rechtsverhältnisse strittig, so hat die Behörde hierüber zu entscheiden oder, wenn sie gemäß § 88 (4) hiezu nicht zuständig ist, die Streitteile zur Austragung des Streitfalles an die zuständige Behörde zu verweisen und ihnen gleichzeitig bekanntzugeben, welche Rechtsverhältnisse die Agrarbehörde dem Zusammenlegungsverfahren bis zur allfälligen anderen Entscheidung der zuständigen Behörde zugrunde legt.

Bewertung der Grundstücke.

§ 14.

(1) Die Bewertung der den Gegenstand der Zusammenlegung bildenden Grundstücke hat

in erster Linie gemäß den einverständlichen Angaben der Parteien, falls ein Einverständnis der Parteien aber nicht besteht oder ihre Angaben mit den tatsächlichen Verhältnissen offenbar nicht in Einklang stehen, durch die von der Behörde bestellten Sachverständigen zu geschehen. Die Sachverständigen und deren Ersatzmänner hat die Behörde nach Anhörung des Ausschusses womöglich aus dem Kreise der Parteien zu bestellen und anzugeloben.

(2) Die amtliche Bewertung hat zu erfolgen:

a) durch die Aufstellung von Wertstufen (Klassen) nach der Ertragfähigkeit der Grundstücke (Klassenübersicht);

b) durch Einreihung der Grundstücke in diese Wertstufen (Einschätzung);

c) durch die Ermittlung des Vergleichswertes jeder einzelnen Wertstufe (Wertberechnung).

(3) Bei der amtlichen Bewertung ist jedes Grundstück, bei verschiedener Beschaffenheit seiner Teile jeder Grundstückteil, nach jenem Ertragswerte einzuschätzen, den das Grundstück nach seiner natürlichen oder durch bleibende Aufwendungen herbeigeführten Bodenbeschaffenheit, nach seiner Lage und dem zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Zustande jedem Besitzer in der betreffenden Orschaft bei gehöriger, den ortsüblichen Verhältnissen entsprechender wirtschaftlicher Benützung gewähren kann. Bisher unbearbeitete Grundstücke sowie Waldgrundstücke mit geringem Flächenmaße, die einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können, sind unter Berücksichtigung der zur Umwandlung nötigen Kosten mit ihrem künftigen Werte in die entsprechenden Wertstufen einzureihen.

(4) Folgende Verhältnisse und Gegenstände sind bei der Einschätzung der Grundstücke nicht zu berücksichtigen, jedoch gesondert zu bewerten:

a) ein vorübergehender, ungewöhnlich hoher oder durch Vernachlässigung gesunkener Kultur- und Düngungszustand;

b) die noch nicht erschöpfte Ausnützung der letzten Düngung und die auf regelmäßig wiederkehrende Nutzungen verwendeten Bestellungskosten;

c) die auf den Grundstücken befindlichen, einer besonderen Nutzung gewidmeten Pflanzungen, z. B. Obstbäume u. dgl.;

d) die hauptsächlich zur Holzgewinnung bestimmten Bestände;

e) besondere, auf dem Grundstücke befindliche landwirtschaftliche Anlagen, welche sich davon ohne erhebliche Wertverminderung trennen lassen, z. B. Zäune, Heustädel, Tränkeanlagen;

f) sonstige Vorkehrungen, welche die landwirtschaftliche Benützbarkeit der Grundstücke erhöhen oder vermindern, z. B. Wasserschwellen, Leitungsmasten.

(5) Die Angleichung der in Abs. (4) bezeichneten Verhältnisse und Gegenstände erfolgt nach Maßgabe des § 28.

Besitzstandsausweis, Bewertungsplan.

§ 15.

(1) Das Ergebnis der Feststellungen nach §§ 13 und 14 ist in einem Besitzstandsausweis und in einem Bewertungsplan zu verzeichnen. Der Besitzstandsausweis hat, nach Eigentümern und Liegenschaften geordnet, jedes einzelne dem Zusammenlegungsverfahren zu unterziehende Grundstück mit Anführung der Parzellen-(Grundstück-)nummer, der Katastralgemeinde, des Riedes und der Gesamtfläche sowie der hievon auf jede einzelne Nutzungsart (Kulturgattung) und Wertstufe entfallenden Teilfläche zu enthalten. Der Bewertungsplan hat eine den Besitzstandsausweis ergänzende planliche Darstellung der einzelnen Grundstücke mit der Eintragung der Wertstufen samt den erforderlichen Erläuterungen zu enthalten.

(2) Besitzstandsausweis und Bewertungsplan sind an einem geeigneten Orte des Zusammenlegungsgebietes durch 2 Wochen zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen. Der Bescheid hat die dem Abs. (3) entsprechende Rechtsmittelbelehrung zu enthalten; Ort und Zeit des Aufliegens ist in den Gemeinden, die durch die Zusammenlegung berührt werden, wenigstens 3 Tage vorher auf ortsübliche Weise kundzumachen. Jenen Beteiligten, die nach dem Personenverzeichnis des Grundbuches ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, in der die Auflegung erfolgt, ist der Bescheid zu zuzustellen.

(3) Gegen den Bewertungsplan und den Besitzstandsausweis kann von den Parteien hinsichtlich eigener und fremder Grundstücke, von den Beteiligten in Wahrnehmung ihrer Rechte (§ 9, Abs. 2) Berufung erhoben werden. Die Berufungsfrist endet zwei Wochen nach Ablauf des Zeitraumes für das Aufliegen des Bewertungsplanes und des Besitzstandsausausweises, für Personen aber, denen der im Abs. (2) genannte Bescheid zugestellt wurde, nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach der Zustellung.

(4) Der Behörde steht es frei, das Auflegen des Besitzstandsausweises und des Bewertungsplanes mit dem Auflegen des Zusammenlegungsplanes (§ 24) zu vereinen.

Ausscheiden von Grundstücken für gemeinschaftliche Zwecke.

§ 16.

(1) Im Einvernehmen mit den Parteien können Grundstücke für gemeinsame oder gemeinnützige Zwecke und für die Errichtung von Gebäuden zur Unterbringung gemeinschaftlicher (genossenschaftlicher) Betriebe oder landwirtschaftlicher Maschinen ausgeschieden werden.

(2) Die Ausscheidung der Grundstücke gemäß Abs. (1) geschieht, wenn nicht alle Parteien damit einverstanden sind, zu Lasten der zustimmenden Parteien. Die Anteilsverhältnisse an diesen Grundstücken sind nach Maßgabe der hiefür geleisteten Beiträge festzusetzen.

Feststellung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen.

§ 17.

Ziel des Zusammenlegungsverfahrens bildet auch die Herstellung jener gemeinsamen Anlagen, die zur Herbeiführung einer tunlichst servitutsfreien Zugänglichkeit und einer zweckmäßigen wirtschaftlichen Benützbarkeit der Abfindungsgrundsstücke notwendig sind.

Abfindungsanspruch, Abfindungsberechnung, Abfindungsausweis.

§ 18.

Die Eigentümer der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke haben Anspruch auf Abfindung in Grundstücken tunlichst gleichen Wertes und gleicher Beschaffenheit und auf Ausgleichung geringer Wertunterschiede in Geld. Der Abfindungsanspruch ist rechnungsgemäß zu ermitteln (Abfindungsberechnung). Die ermittelten Abfindungsgrundstücke sind unter Angabe ihrer Größe und ihres Wertes samt der allfälligen Geldausgleichung für jede Partei in einem Abfindungsausweis zusammenzustellen. Für die Abfindungsberechnung sowie die Ermittlung der Abfindungsgrundstücke und Geldausgleichung gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Wert des Abfindungsanspruches jeder Partei ergibt sich aus dem Wert ihrer einbezogenen Grundstücke nach Zuzählung der Werte der ihr aus einer Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke (§ 8, Abs. 1) oder Servitutenablösung (§ 8 Abs. 2) zufallenden Abfindungen in Grund und Boden und nach Abzug der nach §§ 16 und 21 fälligen Grundbeitragswerte. Die Fläche des Abfindungsanspruches ergibt sich bei sinngemäßer Ausführung derselben Rechnung mit den Flächen.
2. Ergibt eine Neuvermessung (§ 99 Abs. 1) ein Mehr oder Weniger an Fläche gegenüber dem Katasterstande, so vergrößert oder vermindert sich der Abfindungsanspruch der Parteien entsprechend dem Ergebnisse der Neuvermessung.
3. Grundstücke, die anderen Zwecken als der land- oder forstwirtschatlichen Nutzung dienen und durch gleichwertige nicht ersetzt werden können, müssen dem bisherigen Besitzer wieder zugewiesen werden, soferne er nicht auf die Zuweisung dieser Grundstücke verzichtet.
4. Jeder Partei sind die Abfindungsgrundstücke in möglichst zusammenhängender Lage und in einer für die Bewirtschaftung günstigen Form zuzuweisen. Es ist hiebei insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die Abfindungsgrundstücke mit Rücksicht auf die Geländegestaltung und Wasserableitung so angelegt werden, daß eine zweckmäßige Art der Bewirtschaftung stattfinden kann.
5. Die Abfindungsgrundstücke sind tunlichst so anzulegen, daß sie mindestens mit einer Seite an einen öffentlichen oder gemeinsamen Fahrweg, Gartengrundstücke wenigstens an einen solchen Fußweg grenzen. Bei der Ermittlung der Abfindungen ist ferner darauf zu sehen, daß der natürliche Abfluß des Wassers in die bestehenden oder als gemeinsame Anlagen neu herzustellenden Vorfluter tunlichst unmittelbar erfolgen kann. Bei Waldgrundstücken ist auf die Möglichkeit einer zweckmäßigen und ungehinderten Bringung der Walderzeugnisse Bedacht zu nehmen.
6. Das Flächenausmaß der Abfindungsgrundstücke hat zum Werte derselben im gleichen Verhältnis zu stehen, wie das Flächenausmaß der abzufindenden Grundstücke zum Werte derselben. Eine Abweichung hievon ist bis einschließlich zum fünften Teile dieses Verhältnisses gestattet, wenn anders ein zweckmäßiger Zusammenhang der Abfindungsgrundstücke oder eine günstige wirtschaftliche Form und Lage derselben nicht zu erreichen ist oder wenn die im Pkt. 7 über die Entfernung der Abfindungsgrundstücke von den Wirtschaftsgebäuden enthaltene Bestimmung nicht eingehalten oder eine angemessene Herstellung gemeinsamer Ent- oder Bewässerungsanlagen nicht bewirkt werden könnte. Über den fünften Teil des

angegebenen Verhältnisses hinaus ist eine Abweichung nur dann statthaft, wenn sich die Partei damit einverstanden erklärt und bei anderen Parteien hiedurch keine den fünften Teil dieses Verhältnisses übersteigende Abweichung eintritt.

7. Die Abfindungsgrundstücke sind den Parteien in keiner größeren durchschnittlichen Entfernung von den Wirtschaftsgebäuden zuzuweisen als in jener, in welcher ihre abzufindenden Grundstücke gelegen sind. Eine Ausnahme hievon ist nur dann gestattet, wenn die Partei damit einverstanden ist oder der daraus entstehende Nachteil durch besseren Zusammenhang der Abfindungsgrundstücke untereinander, durch zweckmäßigere Weganlagen oder durch einen anderen Vorteil ausgeglichen wird.

8. Besitzt eine Partei in einem Teile des Zusammenlegungsgebietes einen zusammenhängenden, größeren Grundbesitz, so soll die Abfindung hiefür, insoweit hiedurch die Gesamtzwecke der Zusammenlegung nicht behindert werden, tunlichst in der ungefähr gleichen Lage zugewiesen werden. Sind in die Zusammenlegung einbezogene Grundstücke von einem größeren zusammenhängenden Grundbesitz eines anderen Besitzers ganz oder zum größeren Teile eingeschlossen, so sind, insoferne anderweitige Rücksichten dies gestatten, solche in der Regel dem Besitzer dieses zusammenhängenden Grundbesitzes zuzuweisen, und zwar auch dann, wenn der zusammenhängende Grundbesitz von der Zusammenlegung ausgeschlossen ist, vorausgesetzt, daß in diesem Falle der betreffende Besitzer mit anderen Grundstücken an der Zusammenlegung beteiligt ist.

9. Parteien mit verhältnismäßig geringem Grundbesitz ist der Gegenwert in Grund möglichst in der Nähe ihrer Behausung oder wenigstens in der Nähe ihrer Ortschaft zuzuweisen. Auch ist tunlichst dafür zu sorgen, daß die Abfindungsgrundstücke dieser Parteien nicht von den zu größeren Wirtschaften gehörigen Grundstücken eingeschlossen werden.

10. Abfindungsgrundstücke für Parteien, deren in die Zusammenlegung einbezogene Grundstücke wirtschaftlich zu einem größeren, außerhalb des Zusammenlegungsgebietes liegenden Grundbesitz gehören, sind womöglich an die Grenze des Zusammenlegungsgebietes in die Nähe des übrigen Grundbesitzes dieser Parteien zu verlegen. Ausnahmen sind unter den in Pkt. 7 bezeichneten Voraussetzungen zulässig.

11. Eine Abfindung in Grund, welche eine vollständige Umstellung des bisherigen einheitlich zusammengehörigen Wirtschaftsbetriebes der Partei zur Folge hätte, darf nur mit ihrer Zustimmung stattfinden. Niemanden dürfen ohne seine Zustimmung die Abfindungsgrundstücke in solcher Lage zugewiesen werden, daß sie für ihn ohne Verlegung seines Wohn- und Wirtschaftsgebäudes nicht zu bewirtschaften wären.

12. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen dem Abfindungsanspruche und dem Werte der Abfindung können in Geld ausgeglichen werden. Eine solche Ausgleichung soll nicht mehr als ein Vierzigstel des Wertes des Anspruches der Partei betragen. Über dieses Ausmaß, und zwar bis höchstens ein Zwanzigstel des Wertes, darf die Geldausgleichung nur dann hinausgehen, wenn dies durch andere Vorteile ausgeglichen wird.

13. Die bei der Einschätzung des Grundes nicht berücksichtigten Verhältnisse und Gegenstände (§ 14, Abs. 4) und sonstige vorübergehende Mehr- oder Minderwerte der alten und neuen Grundstücke sind ebenfalls in Geld auszugleichen.

Verlegung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

§ 19.

(1) Erscheint die Verlegung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden der zweckmäßigen Ausführung der Zusammenlegung förderlich, so ist jenen Parteien, welche sich zu einer solchen Verlegung freiwillig bereiterklären, die Abfindung in der Nähe der angewiesenen Bauplätze zuzuweisen. Die Behörde kann bestimmen, daß diesen Parteien eine Beihilfe in Geld, Fuhren, Arbeitshilfe oder Baustoffen zugewendet wird. Zu dieser Beihilfe haben die anderen Parteien in Ermangelung eines anderweitigen Übereinkommens nach dem von der Behörde zu bestimmenden Verhältnisse jenes Vorteiles beizutragen, welcher sich für sie aus der durch die Verlegung ermöglichten Näherlegung ihrer eigenen Abfindungen zu ihren Wirtschaftsgebäuden ergibt.

(2) Die Verlegung von Heustadeln und ähnlichen Holzbauten, welche sich ohne erhebliche Wertverminderung vom Grundstück trennen lassen, kann auch gegen den Willen des Eigentümers verfügt werden, wenn dies für die Zusammenlegung förderlich ist und die Verlegung mit geringen Kosten verbunden

ist. Über die Tragung der daraus erwachsenden Kosten ist ein gütliches Übereinkommen mit den Parteien anzustreben. Kommt ein solches nicht zustande, so sind die Kosten den Parteien nach dem Verhältnis des erzielten Vorteiles vorzuschreiben (§§ 113 und 115).

Grunddienstbarkeiten und Reallasten.

§ 20.

(1) Die Behörde hat für die möglichste Beseitigung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten, persönlichen Diensbarkeiten, unregelmäßigen und Scheinservituten (siebentes Hauptstück des II. Teiles des ABGB) sowie für die den wirtschaftlchen Verhältnissen entsprechende Regelung bestehenbleibender Rechte dieser Art nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. (2) zu sorgen.

(2) Rechte der in Abs. (1) erwähnten Art, die infolge der Zusammenlegung entbehrlich werden, sind ohne Entschädigung aufzuheben. Werden sie nicht entbehrlich, so sind sie, wenn ihre Art und ihr Zweck es zuläßt, auf die Abfindungsgrundstücke zu übertragen. Ist dies nicht möglich und kommt zwischen den Parteien kein anderweitiges Übereinkommen zustande, so verbleiben sie auf dem bisher dienstbaren Grundstücke.

(3) Grunddienstbarkeiten und Reallasten sind neu nur dort aufzuerlegen, wo dies aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

Gemeinsame wirtschaftliche Anlagen.

§ 21.

(1) Die für die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen (§ 90) erforderlichen Flächen sind, insoweit sie das Ausmaß bereits bestehender Anlagen solcher Art überschreiten, von den Parteien nach dem Verhältnis der Fläche und des Wertes ihrer bisherigen Grundstücke einschließlich ihrer Anteile an der Teilungs- oder Ablösungsfläche zur Gesamtfläche und dem Gesamtwerte der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke beizustellen. Parteien, deren Grundbesitz durch die gemeinsamen Anlagen keinen oder nur einen geringen Vorteil erlangt, sind ganz oder zu dem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Teile von ihrer Beitragspflicht zu befreien.

(2) Werden für die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen weniger Flächen als bisher benötigt, so ist die freiwerdende Fläche nach den Bestimmungen des Abs. (1) auf die Parteien aufzuteilen.

(3) Werden gemeinsame wirtschaftliche Anlagen erst nachträglich zu einer Zeit für notwendig befunden, in welcher die Anrechnung der noch erforderlichen Flächen nur durch langwierige oder kostspielige Änderung der bisherigen Arbeiten erfolgen könnte, so muß der erforderliche Grund von den Parteien gegen angemessene, in Ermangelung eines Übereinkommens von der Behörde festzustellende Entschädigung in Geld abgetreten werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung ihres Wirtschaftsbetriebes möglich ist.

§ 22.

Über den von der Behörde zu verfassenden Plan der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen ist unter Zuziehung des Ausschusses der Parteien, der Vertreter der beteiligten Gemeinden und der sonstigen Beteiligten eine Verhandlung durchzuführen und gebotenenfalls schon vor Auflegung des Zusammenlegungsplanes zu entscheiden. Vor Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Bewässerung, Entwässerung oder Regulierung von Wasserläufen ist überdies auch das Verfahren gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

§ 23.

Die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen einschließlich der im Sinne des §. 21, Abs. (3), oder aus anderen Titeln zu leistenden Geldentschädigungen sind in Ermangelung eines anderweitigen Übereinkommens oder einer besonderen rechtsgültigen Verpflichtung nach den in § 21, Abs. (1) enthaltenen Grundsätzen zu tragen. Zur Herstellung und Erhaltung von Wasserbauten können die daran Beteiligten durch Bescheid der Behörde in Anwendung der Bestimmungen über Wassergenossenschaften zu einer solchen vereinigt werden; desgleichen kann die Behörde die zur Erhaltung gemeinsamer Wege Verpflichteten zu einer Wegegenossenschaft zusammenschließen.

Zusammenlegungsplan.

§ 24.

(1) Die neue Flureinteilung ist in einem Zusammenlegungsplan festzulegen.

(2) Der Zusammenlegungsplan hat zu enthalten:

a) den Besitzstandsausweis und den Bewertungsplan (§ 15);

b) den Plan über die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen (§ 22);

c) die rechnungsmäßige Ermittlung des Abfindungsanspruches jeder Partei (Abfindungsberechnung) (§ 18);

d) den Abfindungsausweis (§ 18);

e) den Teilabfindungsausweis (§ 30);

f) die planliche Darstellung des neuen Besitzstandes (Lageplan);

g) die Haupturkunde, das ist die zusammenfassende Erläuterung der unter a) bis f) angeführten Planbestandteile, ferner die Darlegung aller jener Verhältnisse, insbesondere der rechtlichen, die aus den vorbezeichneten Teilen des Zusammenlegungsplanes nicht vollständig und übersichtlich hervorgehen, namentlich der Bestimmungen über die Herstellung, Benützung und Erhaltung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen und allenfalls der Belastungen der Abfindungsgrundstücke, soweit sie nicht aus dem Teilabfindungsausweis hervorgehen.

(3) Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur dürfen in den Zusammenlegungsplan nur dann aufgenommen werden, wenn sie Angelegenheiten der Landeskultur betreffen, die in Verbindung mit der Zusammenlegung einer Regelung unterzogen werden. Insbesondere sind daher Bestimmungen über öffentliche Lasten in den Plan nicht aufzunehmen.

§ 25.

(1) Die neue Flureinteilung ist in der Natur abzustecken.

(2) Der Zusammenlegungsplan ist zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen, wobei die Vorschriften des § 15, Abs. (2) sinngemäß anzuwenden sind.

(3) Der Zusammenlegungsplan ist anläßlich der Auflegung den Beteiligten nach Bedarf zu erläutern.

§ 26.

(1) Gegen den Zusammenlegungsplan kann die Berufung eingebracht werden:

a) von den Eigentümern der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke;

b) von anderen dinglich Berechtigten wegen Nichtberücksichtigung ihrer Einwendungen (§ 9, Abs. 2).

(2) Eine Berufung gegen den Zusammenlegungsplan, die sich gegen eine auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides aufgenommene Bestimmung richtet, ist nur zulässig, wenn sie sich auf Umstände gründet, die mit der Berufung gegen den in Betracht kommenden Bescheid nicht geltend gemacht werden konnten.

(3) Anläßlich der Auflegung des Zusammenlegungsplanes ist eine Berufung gegen die Bewertung eines zugewiesenen Grundstückes nicht mehr zulässig, wenn das zugewiesene Grundstück schon bisher Eigentum des Berufungswerbers war oder schon in einem Berufungsverfahren gemäß § 15 bewertet worden ist.

Vorläufige Übergabe und Übernahme der Abfindungsgrundstücke.

§ 27.

(1) Wenn die neue Flureinteilung abgesteckt ist und die zur allfälligen Entscheidung über die Geldausgleichung gemäß § 28 nötigen Feststellungen über die bei der Bewertung der Grundstücke gemäß § 14 (4) nicht berücksichtigten Verhältnisse und Gegenstände durchgeführt sind, können die Parteien die Abfindungsgrundstücke unbeschadet aller Rechtsmittel gegen den Zusammenlegungsplan mit Genehmigung der Behörde übernehmen. Die Behörde kann von diesem Zeitpunkt an mit Bescheid eine solche Übernahme auch gegen den Willen einzelner Parteien anordnen, wenn aus den Umständen hervorgeht:

a) daß aus einem längeren Aufschub der Planausführung für die Parteien, welche die Übernahme verlangen, ein erheblicher Nachteil erwachsen würde und zugleich

b) genügende Sicherheit vorhanden ist, daß die Übernehmer der Gegenpartei Entschädigung für den Nachteil zu gewähren vermögen, der ihr aus der vorläufigen Ausführung des Zusammenlegungsplanes entsteht.

(2) Das Eigentum an den Abfindungsgrundstücken geht mit der vorläufigen von der Behörde genehmigten oder angeordneten Übernahme auf den Übernehmer unter der auflösenden Bedingung über, daß es mit der Rechtskraft eines Bescheides erlischt, durch welchen die der Übernahme zugrundeliegenden Bestimmungen des Zusammenlegungsplanes aufgehoben oder abgeändert werden.

(3) Die Anmeldung der Ansprüche auf Grund des § 14, Abs. (4), hat im Falle einer vorläufigen Übergabe innerhalb vier Wochen nach dieser zu erfolgen.

(4) Gegen die Anordnung der vorläufigen Übergabe ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Ausgleichung der bei der Bewertung der Grundstücke außer Anschlag gebliebenen Verhältnisse und Gegenstände.

§ 28.

(1) Nach Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes und nach Durchführung der allenfalls noch nötigen Erhebungen ist der Bescheid über die Ausgleichung der bei der

Bewertung der Grundstücke gemäß § 14, Abs. (4), außer Anschlag gebliebenen Verhältnisse und Gegenstände sowie allfällig anderer vorübergehender Mehr- und Minderwerte der alten und neuen Grundstücke nach den Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) zu erlassen, soferne zwischen den Parteien kein anderweitiges Übereinkommen zustande kommt.

(2) Für die in § 14, Abs. (4) a), b) und f), angeführten Verhältnisse und allfällige andere vorübergehende Mehr- und Minderwerte ist die Ausgleichung in Geld zu leisten.

(3) Die in § 14, Abs. (4) c), erwähnten Pflanzungen müssen, wenn der bisherige Besitzer es verlangt, vom neuen Eigentümer des Grundstückes gegen Entrichtung des Schätzwertes übernommen werden. Das gleiche gilt auch von den in lit. d) des gleichen Absatzes erwähnten Holzbeständen, soweit sie noch nicht schlagbar sind, während bereits schlagbare Holzbestände nach Wahl des bisherigen Grundeigentümers entweder von ihm selbst in angemessener Frist abzustocken und zu roden oder vom neuen Eigentümer um den Schätzwert zu übernehmen sind. Im Falle vorbehaltener Abstockung und Rodung gebührt dem neuen Eigentümer eine angemessene Entschädigung für den ihm einstweilen entgehenden Ertrag.

(4) Die in § 14, Abs. (4) e), bezeichneten Anlagen sind nach Wahl des neuen Eigentümers des Grundstückes entweder gegen Entrichtung des Schätzwertes auf dem Grundstücke zu belassen oder vom früheren Eigentümer in angemessener Frist zu entfernen.

Der Zusammenlegungsplan ist zu vollziehen, sobald er rechtskräftig geworden ist.

(5) Insbesondere ist die endgültige Übergabe der Abfindungsgrundstücke an die neuen Eigentümer, die Geldausgleichung, die Herstellung der gemeinsamen Anlagen, die endgültige Vermarkung sowie die Durchführung der neuen Flureinteilung im Grundkataster und im Grundbuche zu veranlassen. Das Eigentum an den Abfindungsgrundstücken geht mit deren endgültiger Übergabe auf den Übernehmer über, sofern dieser Eigentumsübergang nicht schon früher gemäß § 27, Abs. (2), eingetreten ist.

Rechtliche Beziehungen zu dritten Personen.

§ 29.

Hinsichtlich aller rechtlichen Verhältnisse zu dritten Personen treten die Abfindungsgrundstücke und die Geldausgleichungen sowie allfällige Anteile an Grundstücken für gemeinsame Zwecke, die im gemeinsamen Eigentume der Parteien stehen, an die Stelle der alten Grundstücke, soweit nichts anderes mit diesen dritten Personen vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist.

Teilabfindungen.

§ 30.

Sind die in die Zusammenlegung einbezogenen Grundstücke desselben Eigentümers verschieden belastet, so sind bei den an ihre Stelle tretenden Abfindungsgrundstücken für die verschieden belasteten Grundstücke im Teilabfindungsausweis Teilabfindungen festzusetzen, soweit es zur Wahrung der auf die Abfindungsgrundstücke übergehenden Rechte erforderlich ist.

Bestands- und Gesellschaftsverhältnisse.

§ 31.

(1) Soweit die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke verpachtet sind, hat die Behörde mangels einer bestehenden Vereinbarung auf Antrag des Pächters oder Verpächters durch Bescheid festzustellen, welche Abfindungsgrundstücke an die Stelle der bisherigen Pachtgrundstücke treten.

(2) Gegen einen solchen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Pächter kann jedoch innerhalb dreier Monate nach Zustellung des Bescheides das Pachtverhältnis kündigen. Das Pachtverhältnis endet in diesem Falle, wenn nichts anderes vereinbart wurde, mit dem laufenden Pachtjahre, jedoch frühestens drei Monate nach Kündigung. Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde der Kündigung steht weder dem Pächter noch dem Verpächter zu.

(3) Im Falle der Fortsetzung des Pachtverhältnisses wird durch eine gemäß § 18, Pkt. 12 und 13, bzw. § 21, Abs. (3), oder § 32, Absätze (1) und (2), zugunsten oder zu Lasten des Verpächters festgesetzte Geldausgleichung (Entschädigung) ein Anspruch auf entsprechende Verminderung oder Erhöhung des Pachtzinses begründet. Hierüber entscheidet auf Antrag des Pächters oder des Verpächters das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Pachtgrundstück liegt, im Verfahren außer Streitsachen. Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz steht kein weiteres Rechtsmittel offen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze (1) bis (3) gelten auch für die Kündigung des in § 1103 ABGB bezeichneten Gesellschaftsverhältnisses.

(5) Hinsichtlich der Mietverhältnisse gelten dieselben Bestimmungen mit der Änderung, daß die Frist für die Einbringung der Kün-

digung nur einen Monat beträgt, an Stelle des Pachtjahres der gemäß § 1115 ABGB für die stillschweigende Erneuerung des betreffenden Mietvertrages maßgebende Zeitraum tritt und daß als mindeste restliche Mietdauer ein Monat anzunehmen ist.

Nachträgliche Ausgleichungen.

§ 32.

(1) Wurde der Wert eines der Zusammenlegung unterzogenen Grundstückes oder eines abgesonderter Bewertung vorbehaltenen Gegenstandes vor der Übergabe an den neuen Eigentümer durch ein, wenn auch zufälliges Ereignis vermindert, so kann der neue Eigentümer innerhalb zweier Monate nach der Übernahme vom früheren Eigentümer eine nachträgliche Wertausgleichung begehren. Eine solche Wertausgleichung ist, wenn die Wertverminderung ein Grundstück betraf und dies ohne erhebliche Beeinträchtigung der neuen Gestaltung des Grundbesitzes möglich erscheint, in Grund, in allen übrigen Fällen aber in Geld zu leisten.

(2) Ist bei Durchführung eines rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes ein Vermessungs- oder Rechenfehler unterlaufen, so kann der hiedurch Geschädigte innerhalb eines Jahres nach Übergabe oder Übernahme des betreffenden Grundstückes von demjenigen, dem der Fehler zustatten gekommen ist, eine Vergütung in Geld, wenn dieser Fehler jedoch Grund und Boden betraf und dies ohne erhebliche Beeinträchtigung der neuen Gestaltung des Grundstückes möglich ist, in Grund begehren.

(3) Wer durch Nichterfüllung von Verfügungen, die von der Behörde behufs Überganges aus den bestehenden Verhältnissen in die neue Gestaltung des Grundbesitzes getroffen wurden, im Bezuge der Nutzungen von den ihm zugewiesenen Abfindungsgrundstükken oder anderweitig verkürzt wurde, kann binnen 2 Monaten nach Übernahme der Abfindungsgrundstücke vom früheren Eigentümer dieser Grundstücke eine Vergütung in Geld begehren.

**Außerkraftsetzung des Planes.
Abschluß oder Einstellung des Verfahrens.**

§ 33.

(1) Werden die einem Zusammenlegungsplan zugrunde liegenden Verhältnisse des Grundbesitzes in der Zeit zwischen dem Eintritte der Rechtskraft des Planes und der Übernahme der Abfindungsgrundstücke durch die neuen Eigentümer durch höhere Gewalt (Veränderungen des Laufes der Gewässer, nachhaltige Wasserverheerungen, Erdstürze u. dgl. m.) so erheblich geändert, daß die in § 32, Abs. (1), vorgesehene Ausgleichung keine Abhilfe zu gewähren vermag, so kann der Landesagrarsenat auf Begehren einer hiedurch betroffenen Partei den Zusammenlegungsplan ganz oder teilweise außer Kraft setzen und, soweit nach Beschaffenheit der Umstände eine Zusammenlegung noch möglich und wünschenswert ist, die Aufstellung eines neuen Zusammenlegungsplanes verfügen.

(2) Nach Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes ist dessen grundbücherliche Durchführung nach den Vorschriften des § 105 zu veranlassen. Nach Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches und des Grundkatasters ist das Zusammenlegungsverfahren abzuschließen (§ 93, Abs. 4).

(3) Wenn sich im Laufe eines Zusammenlegungsverfahrens auch außer dem Falle des Abs. (1) ergibt, daß aus wichtigen Gründen die Durchführung des Verfahrens nicht mehr zweckmäßig erscheint, so kann, wenn der Plan noch nicht aufgelegt ist, auf Antrag der Behörde I. Instanz das Verfahren vom Landesagrarsenat eingestellt werden. Eine solche Einstellung des Verfahrens ist in der in § 93, Abs. (4), vorgesehenen Art kundzumachen bzw. mitzuteilen.

Zusammenlegungsplan der Parteien.

§ 34.

Dem Verfahren kann von der Behörde auch ein von den Grundeigentümern des Zusammenlegungsgebietes vorbereiteter Zusammenlegungsplan zugrunde gelegt werden. Hiefür gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. das Zusammenlegungsgebiet muß den Vorschriften des § 5, Abs. (1), entsprechen; über das Zutreffen dieser Bedingungen ist die Behörde zu Beginn der Vorarbeiten zu befragen.
2. Läßt sich nach Beschaffenheit der Umstände das Zustandekommen einer solchen Zusammenlegung gewärtigen, so kann die Behörde den Unternehmern über ihr Ansuchen für eine diesen Umständen angemessene Zeitdauer die Ermächtigung zu den nötigen Erhebungen und Vermessungen im ganzen Zusammenlegungsgebiete unter der Bedingung erteilen, daß sie den hiebei etwa verursachten Schaden zu vergüten haben, worüber im Falle eines Streites das ordentliche Gericht entscheidet.

3. Ein derartiger Zusammenlegungsplan ist in den zum Zusammenlegungsgebiete gehörigen Gemeinden durch zwei Wochen zur Einsicht aller hievon zu verständigenden Parteien öffentlich aufzulegen und, nachdem die Mehrheit derselben ihre vorläufige Zustimmung durch Unterschrift erklärt hat, der Behörde mit einer Darlegung jener einschlägigen Verhältnisse, an denen auch andere Personen wegen eintreffender Änderungen in Betreff einer Dienstbarkeit oder Reallast oder wegen einer beabsichtigten wirtschaftlichen Anlage beteiligt erscheinen, sowie mit der Angabe vorzulegen, ob diese Verhältnisse in gütlichem Wege geregelt oder der behördlichen Entscheidung vorbehalten wurden.
4. Entspricht der vorgelegte Zusammenlegungsplan den Bestimmungen des Pkt. 3 nicht oder ist er wegen anderer erheblicher Mängel, insbesondere wegen unzureichender Beseitigung der Gemenglage der Grundstücke nicht geeignet, als Grundlage für weitere Verhandlungen zu dienen, so hat die Behörde den Parteien die Vorlage eines verbesserten Planes unter Wiederholung des in Pkt. 3 vorgeschriebenen Vorganges anheimzustellen.
5. In allen übrigen Fällen hat sich die Behörde zur Durchführung des weiteren Verfahrens im Sinne des § 88 (1) als zuständig zu erklären, dies in der in § 93, Abs. (4), vorgeschriebenen Art kundzumachen und mitzuteilen und nach Durchführung der nötigen Erhebungen zu bestimmen, ob sofort zur Auflegung des Zusammenlegungsplanes geschritten wird oder vorher noch die Verhandlung hinsichtlich der am Schlusse des Pkt. 3 erwähnten vorbehaltenen Entscheidungen und nötigenfalls in anderen Beziehungen zu ergänzen ist. Gegen diese Bestimmung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
6. Im übrigen sind die sonst für die Zusammenlegung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

II. Hauptstück.

Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken.

I. Abschnitt.

Agrargemeinschafliche Grundstücke, Agrargemeinschaften.

§ 35.

(1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke,

a) bezüglich deren zwischen bestandenen Obrigkeiten und Gemeinden (Ortschaften) oder zwischen zwei oder mehreren Gemeinden (Ortschaften) gemeinschaftliche Besitz- und Nutzungsrechte bestehen oder
b) welche von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Gemeinde (Ortschaft), einer oder mehreren Ortschaften, Nachbarschaften, Interessentschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an Wechsel- oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise genutzt werden.

(2) Zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, ferner zu zählen:

a) Grundstücke, die einer gemeinschaftlichen Nutzung (Abs. 1) früher unterlagen, inzwischen aber infolge einer in der Natur erfolgten Teilung in Einzelbesitz übergegangen sind, wenn die Teilung in den öffentlichen Büchern noch nicht durchgeführt worden ist,
b) Grundstücke, welche sich zwar im Einzelbesitze oder in Einzelnutzung befinden, aber in den öffentlichen Büchern als Eigentum einer Agrargemeinschaft eingetragen sind,
c) Grundstücke, die in Ausführung der Gesetze über die Regulierung und Ablösung der Servituten einer Gemeinde (Ortschaft) oder einer Gesamtheit von Berechtigten zu gemeinsamer Nutzung und gemeinsamen Besitz abgetreten worden sind,
d) das einer gemeinschaftlichen Nutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut bzw. Ortschaftsgut.

(3) Keine agrargemeinschaftlichen Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind die zum Vermögen der Gemeinde (Ortschaft) gehörigen Grundstücke, die nicht unmittelbar von den Gemeindemitgliedern genutzt, sondern durch Verpachtung oder auf andere Art zugunsten des Gemeinde-(Ortschafts-)vermögens verwertet werden.

(4) Ferner finden die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung auf alle jene Agrargemeinschaften, die durch eine Verfügung der Agrarbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien gebildet werden.

§ 36.

(1) Die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften, an welche Anteilsrechte an einer agrargemeinschaftlichen Lie-

genschaft gebunden sind (Stammsitzliegenschaften), bildet einschließlich jener Personen, denen persönliche (walzende) Anteile zustehen, eine Agrargemeinschaft.

(2) Agrargemeinschaften, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, müssen von der Behörde aufgestellte oder von der Behörde genehmigte Satzungen (§ 78) haben. Sie sind Körperschaften mit Rechtsfähigkeit.

Feststellung und Bezeichnung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften, Absonderung von Anteilsrechten von der Stammsitzliegenschaft, Veräußerung von persönlichen (walzenden) Anteilen.

§ 37.

(1) Die Behörde hat festzustellen, welche Liegenschaften agrargemeinschaftliche sind (§§ 35 und 89) und wem sie gehören, insbesondere, ob das Eigentum daran mehreren Teilgenossen als Miteigentum oder einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft zusteht.

(2) Agrargemeinschaftliche Liegenschaften sind auf Ersuchen der Behörde im Grundbuche als solche zu bezeichnen.

(3) Sind die Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Liegenschaften an das Eigentum bestimmter Liegenschaften (Stammsitzliegenschaften) gebunden, so ist im Grundbuche noch ersichtlich zu machen:

a) welche Anteilsrechte an das Eigentum von Stammsitzliegenschaften gebunden sind,

b) die Größe dieser Anteile,

c) die Bezeichnung der Stammsitzliegenschaften, denen sie zustehen und

d) wie viele Anteilsrechte nicht an das Eigentum von Liegenschaften gebunden sind (walzende Anteile).

Bei den Stammsitzliegenschaften ist das mit denselben verbundene Anteilsrecht an einer Agrargemeinschaft im Grundbuche ebenfalls ersichtlich zu machen.

(4) Das mit einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft) verbundene Anteilsrecht an einer Agrargemeinschaft kann von der Stammsitzliegenschaft nur mit Bewilligung der Agrarbehörde abgesondert werden.

(5) Die Absonderung kann auf Antrag des Eigentümers der Stammsitzliegenschaft von der Behörde bewilligt werden, wenn und insoweit die aus dem Anteilsrecht fließenden Nutzungen den ordentlichen Bedarf der berechtigten Liegenschaft übersteigen und wenn

a) das abzusondernde Anteilsrecht mit dem Anteilsrecht einer anderen an der Agrargemeinschaft bereits beteiligten Stammsitzliegenschaft verbunden oder

b) von der Agrargemeinschaft selbst erworben werden soll oder,

c) falls es mit einer an der Agrargemeinschaft nicht beteiligten Liegenschaft verbunden werden soll, die Mehrheit der Eigentümer der an der Agrargemeinschaft beteiligten Stammsitzliegenschaften ohne Rücksicht auf die Zahl und Größe ihrer Anteile hiebei zustimmt.

(6) Die Bewilligung ist von der Behörde zu versagen,

a) wenn durch die Absonderung eine dem wirtschaftlichen Zwecke der Agrargemeinschaft abträgliche Zersplitterung oder Anhäufung von Anteilsrechten eintreten würde oder

b) wenn begründete Umstände dafür sprechen, daß der Anteilsrechtserwerb nicht zu wirtschaftlichen, sondern zu anderweitigen Zwecken angestrebt wird.

(7) Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt, so ist in der Teilungsurkunde auch eine Bestimmung über die Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken aufzunehmen. Diese Bestimmung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Agrarbehörde. Ohne diese Genehmigung darf die Teilung im Grundbuche nicht durchgeführt werden.

Veräußerung und Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke.

§ 38.

(1) Zur Veräußerung und Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke ist die Genehmigung der Agrarbehörde I. Instanz erforderlich.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die angestrebte Veräußerung oder Belastung der Wirtschaftsbetrieb der berechtigten Liegenschaft gefährdet würde.

Überwachung der Agrargemeinschaften, Entscheidung von Streitigkeiten, Überprüfung der Satzungen und der Wirtschaftspläne.

§ 39.

(1) Die Agrarbehörden haben die Agrargemeinschaften zu überwachen. Die Überwachung erstreckt sich auf die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Gemeinschaft und auf die Einhaltung der Satzungen. Auf Grund des Überwachungsrechtes hat die Behörde nötigenfalls nach § 85 vorzugehen.

(2) Über Streitigkeiten, die zwischen Anteilsberechtigten an Agrargemeinschaften oder zwischen den Mitgliedern einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft und diesen oder ihren Organen aus dem Mitgliedschaftsverhältnisse entstehen, entscheidet die Behörde.

(3) Die Satzungen sind zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern, soferne gesetzliche Bestimmungen dies erheischen.

II. Abschnitt.

Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke und Regulierung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte.

§ 40.

(1) Die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken kann entweder durch Teilung oder durch Regulierung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte erfolgen.

(2) Die Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke, bei der Teilflächen den Teilgenossen ins Eigentum übergeben werden, kann eine Hauptteilung (Generalteilung) oder eine Einzelteilung (Spezialteilung) sein.

(3) Eine Teilung ist nur zulässig, wenn dadurch die pflegliche Behandlung und zweckmäßige Bewirtschaftung der einzelnen Teile nicht gefährdet wird und wenn die Aufhebung der Gemeinschaft nicht allgemein-volkswirtschaftlichen Interessen oder besonderen Interessen der Landeskultur abträglich ist (Allgemeine wirtschaftiche Voraussetzungen).

(4) Die Hauptteilung ist die Auseinandersetzung zwischen bestandenen Obrigkeiten einerseits und Gemeinden (Orschaften) andererseits, zwischen Gemeinden oder Ortschaften oder zwischen der Gemeinde (Ortschaft) und einer agrarischen Gemeinschaft oder zwischen mehreren agrarischen Gemeinschaften.

(5) Die Einzelteilung ist die Auflösung der Agrargemeinschaft durch Umwandlung der Anteilsrechte in Einzeleigentum (Einzelteilung im engeren Sinne) oder die Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Teilgenossen (Sonderteilung). Eine Einzelteilung kann im Anschluß an eine Hauptteilung oder unabhängig von einer solchen erfolgen.

(6) Bei der Teilung (Absätze 4 und 5) treten die Abfindungsgrundstücke und die Geldausgleichungen hinsichtlich aller rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen an die Stelle der früheren Anteilsrechte, soweit nichts anderes vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist.

(7) Die Regulierung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte erfolgt durch Feststellung des nachhaltigen Ertrages der gemeinschaftlichen Grundstücke, durch Feststellung der Anteilsrechte der einzelnen Berechtigten, durch Aufstellung oder Genehmigung der Satzungen und des Wirtschaftsplanes.

(8) Mit der Regulierung ist die Vornahme der für die Bewirtschaftung notwendigen Verbesserungen zu verbinden, soferne dieselben eine ausreichende Rentabilität gewährleisten.

Einleitung des Verfahrens, Teilgenossen, Parteien.

§ 41.

(1) Die Hauptteilung erfolgt auf Antrag.

(2) Im Hauptteilungsverfahren sind nur die in § 40, Abs. (4), genannten Rechtspersönlichkeiten Parteien und Teilgenossen (§ 94).

(3) Zur Stellung eines Antrages auf Einleitung des Verfahrens sind nur die in Abs. (2) genannten Parteien berechtigt; der Antrag einer Partei genügt. Ein Antrag seitens einer Agrargemeinschaft kann jedoch nur gestellt werden, wenn mindestens ein Drittel der Anteilsberechtigten an der Agrargemeinschaft den Antrag unterfertigt oder ihm zugestimmt hat. Der Antrag einer Gemeinde (Ortschaft) muß auf einem der Gemeindeordnung entsprechenden Beschluß der hiefür zuständigen Organe der Gemeinde beruhen.

(4) Die Hauptteilung ist in jenen Fällen von Amts wegen einzuleiten, in denen eine Gemeinde (Ortschaft) Partei ist, soferne die Landesregierung dies verlangt und die wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß § 40 (3) gegeben sind. Die Hauptteilung kann aber auch dann von Amts wegen eingeleitet werden, wenn die Verhältnisse in der Agrargemeinschaft eine solche Auseinandersetzung zwischen den Parteien als geboten erscheinen lassen, falls die wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß § 40 (3) vorliegen.

§ 42.

Die Einleitung des Hauptteilungsverfahrens oder die Abweisung des Antrages erfolgt durch Bescheid der Behörde I. Instanz. Zur Einbringung einer Berufung sind nur die im § 40 (4) bezeichneten Parteien berechtigt. Die Berufung einer Agrargemeinschaft muß den bestehenden Satzungen (vorläufigen Satzungen) entsprechen. Bestehen keine solche Satzungen, so muß eine solche Berufung von min-

destens einem Drittel der Mitglieder der Agrargemeinschaft gefertigt sein.

§ 43.

(1) Im Einzelteilungsverfahren sind Teilgenossen:

a) die Miteigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke,

b) die Nutzungsberechtigten, welche ihre Ansprüche auf ihre persönliche oder mit einem Besitze verbundene Zugehörigkeit zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder agrarischen Gemeinschaft oder auf die Teilnahme an Wechsel- oder Wandelgründen stützen,

c) die Personen, die im tatsächlichen Bezuge der nach Deckung der Ansprüche der Nutzungsberechtigten verbleibenden Ertragsüberschüsse stehen,

d) die Gemeinde, der ein Anteilsrecht gemäß § 61, Abs. (2), zusteht.

(2) Parteien im Einzelteilungsverfahren sind:

a) die Teilgenossen nach Abs. (1),

b) die Personen, denen für die Nutzung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke oder einzelner Teile derselben ein Anspruch auf Gegenleistung zusteht.

§ 44.

(1) Die Einzelteilung erfolgt auf Antrag der Teilgenossen.

(2) Hinsichtlich der allgemeinen wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Einzelteilung gelten die Bestimmungen des § 40, Abs. (3). Die Einzelteilung forstwirtschaftlicher Grundstücke, das ist solcher Grundstücke, die im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen der Waldkultur zu erhalten sind, ist nur dann durchzuführen, wenn sie vom Standpunkte der forstgesetzlichen Bestimmungen unbedenklich und für die anteilsberechtigten Liegenschaften von dauerndem, wesentlichem Vorteil gegenüber der Aufrechterhaltung der Gemeinschaft auch im Falle einer Regulierung und einer das gemeinschaftliche Interesse voll berücksichtigenden Bewirtschaftung ist.

(3) Soll die Einzelteilung lediglich durch Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Mitgliedern (Sonderteilung) erfolgen, so ist eine weitere wirtschaftliche Voraussetzung, daß ungeachtet der Ausscheidung einzelner Mitglieder die Deckung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der verbleibenden Gemeinschaft im gleichen Maße wie bisher gesichert ist (besondere wirtschaftliche Voraussetzungen).

(4) Die Voraussetzung für die Einleitung eines Einzelteilungsverfahrens ist außerdem, daß sich im Falle der beantragten Auflösung der Gemeinschaft durch Umwandlung der Anteilsrechte in Einzeleigentum mindestens ein Drittel, bei Waldgrundstücken mindestens zwei Drittel der bekannten Teilgenossen hiefür erklären. Im Falle der beantragten Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft genügt der Antrag der die Ausscheidung begehrenden Mitglieder. Zur Stellung eines derartigen Antrages sind nur diese Mitglieder (Anteilsberechtigten) berechtigt (rechtliche Voraussetzungen).

§ 45.

(1) Ergibt eine vorläufige Erhebung, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Einzelteilung nicht vorliegen oder sind die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben, so hat die Behörde den Antrag abzuweisen. Erfolgt die Abweisung lediglich aus dem Grunde, weil sich nicht mindestens die nach § 44, Abs. (4) erforderliche Anzahl der Parteien für den Antrag erklärt hat, so kann das Begehren wiederholt werden, wenn diese Anzahl erreicht ist.

(2) Ergibt eine vorläufige Erhebung, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind und treffen auch die rechtlichen Voraussetzungen zu, so hat die Behörde I. Instanz mit Bescheid die Einleitung des Einzelteilungsverfahrens auszusprechen. Die Berufung gegen diesen Bescheid steht nur den Teilgenossen offen, die sich gegen den Antrag erklärt haben.

(3) Erfordert die Feststellung, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Einzelteilung gegeben sind, einen unverhältnismäßig hohen Zeit- oder Kostenaufwand, so kann der im Abs. (2) bezeichnete Bescheid mit dem Vorbehalte ergehen, daß der endgültige Bescheid der Behörde über die Einleitung des Einzelteilungsverfahrens erst in einem späteren Zeitpunkte nach Durchführung der nötigen Erhebungen folgen wird. Dieser Vorbehalt kann in einer allfälligen Berufung nicht angefochten werden.

§ 46.

(1) Im Verfahren zur Regulierung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte sind Teilgenossen die im § 43, Abs. (1), Parteien die dort im Abs. (2) genannten Rechtspersönlichkeiten.

(2) Das Regulierungsverfahren ist auf Antrag einzuleiten, wenn sich mindestens ein Viertel der bekannten Teilgenossen für die Einleitung des Verfahrens erklärt. Von der Einleitung eines Regulierungsverfahrens kann jedoch abgesehen werden, wenn der Zweck des Regulierungsantrages auf einfachere Art wie durch Aufstellung von Satzungen nach den Bestimmungen des § 78 oder von Wirtschaftsplänen nach den Bestimmungen der §§ 79 und 80 oder durch ein von der Behörde in die Wege zu leitendes Übereinkommen erreicht werden kann. Solche Übereinkommen haben, wenn sie von der Behörde genehmigt werden, die Rechtswirkung behördlicher Bescheide. Die Behörde ist auch in diesen Fällen zur Vornahme aller erforderlichen Amtshandlungen berechtigt.

§ 47.

Entsteht vor der Erlassung des Bescheides der Behörde auf Einleitung eines Hauptteilungs-, Einzelteilungs- oder Regulierungsverfahrens ein Streit darüber, ob im gegebenen Falle eine Agrargemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes besteht, wer Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist oder ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt, so ist dieser Streit durch die Behörde abgesondert instanzmäßig zu entscheiden.

1. Hauptteilung.

Ermittlungsverfahren.
Gegenstand des Ermittlungsverfahrens.

§ 48.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist bei einer Hauptteilung die Feststellung der Grenzen des Teilungsgebietes der zugehörigen Grundstücke, ihre Einschätzung und Bewertung, die Feststellung der Parteien, des Ausmaßes ihres Anspruches (Anteilsrechtes oder Forderungsrechtes), der auf jede Partei entfallenden Teilfläche (Abfindung), die Ermittlung und Planung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen sowie die Feststellung der Grundlagen für die Regelung aller sonstigen Rechts- und wirtschaftlichen Verhältnisse, die anläßlich der Hauptteilung einer Regulierung bedürfen. Das Ermittlungsverfahren hat sich auch auf die Erhebung zu erstrecken, ob und inwieweit an allen oder an einzelnen Teilen noch bestimmte gemeinschaftliche Nutzungsrechte der Parteien fortzubestehen haben. Solche gemeinsame Nutzungsrechte sind jedoch nur im Falle unbedingter wirtschaftlicher Notwendigkeit zuzulassen.

Durchforschung und Abrundung des Gebietes, Einbeziehung von Grundstücken, Besitzstandsausweis.

§ 49.

(1) Die Behörde hat zunächst die dem Einleitungsbescheide entsprechenden Umfangsgrenzen des Teilungsgebietes festzustellen und das Teilungsgebiet zu durchforschen.

(2) Die Behörde hat weiters festzustellen, ob eine am Verfahren beteiligte Agrargemeinschaft außer den im Einleitungsbescheide angeführten Grundstücken noch andere Liegenschaften oder bewegliches Vermögen besitzt. Diese Liegenschaften und das bewegliche Vermögen können auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen in das Verfahren einbezogen werden, wenn dies für die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien erforderlich oder zweckmäßig erscheint.

(3) Über Verlangen können im Sondereigentum einzelner Teilgenossen stehende, benachbarte oder ganz oder teilweise eingeschlossene Grundstücke (Enklaven) in die Teilung einbezogen werden. Die Einbeziehung solcher Grundstücke kann auch unabhängig von der Zustimmung ihrer Eigentümer erfolgen, sofern ihre Einbeziehung zur Erzielung wirtschaftlich richtig geformter und gut zu bewirtschaftender Teilflächen (Abfindungen) und zu einer zweckmäßigen Abgrenzung des Gebietes erforderlich ist und den Eigentümern dadurch kein Schaden erwächst.

(4) Alle Liegenschaften und das bewegliche Vermögen, worauf sich die Teilung bezieht, sind in einem Besitzstandsausweis aufzunehmen.

Ansprüche der Parteien.

§ 50.

(1) Bei der Hauptteilung hat jeder Teilgenosse nach dem festgestellten Werte seines Anteiles an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken und sonstigen in die Teilung einbezogenen Liegenschaften und Vermögenschaften Anspruch auf vollen Gegenwert tunlichst in Grund und Boden.

(2) Der Gemeinde steht neben dem ihr etwa nach Abs. (1) zustehenden Anspruch ein weiteres Anteilsrecht an dem agrargemeinschaftlichen Besitz zu, wenn sie in den öffentlichen Büchern als Eigentümerin dieses Besitzes eingetragen ist oder wenn die Gemeinde für diesen Besitz die Steuern aus ihren Mitteln trägt. Dieses Anteilsrecht gebührt der Gemeinde aber nur dann, wenn sie über eine ihr etwa nach Abs. (1) zustehende Berechtigung hinaus an der Benutzung teilgenommen hat und wird

einem Verzeichnisse der Anteilsrechte zusammenzustellen.

(2) Das Verzeichnis ist an einem geeigneten Orte durch zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Ort und Zeit des Aufliegens sind wenigstens drei Tage vorher in der Gemeinde dieses Gebietes kundzumachen. Die Kundmachung hat eine dem Abs. (3) entsprechende Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Ist eine Liste der Parteien gemäß § 59, Abs. (2), nicht aufgelegt worden, so hat die Kundmachung auch in anderen Gemeinden, in welchen nach Erwägung der Umstände noch unbekannte Parteien vorkommen könnten, zu erfolgen.

(3) Gegen die Angaben des Verzeichnisses steht jeder Partei die Berufung offen. Die Berufungsfrist endet zwei Wochen nach Ablauf der für das Aufliegen des Verzeichnisses bestimmten Zeit.

(4) Wenn hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses kein Zweifel besteht, so kann die Auflegung und Kundmachung entfallen.

Endgültiger Bescheid über die Einleitung des Teilungs- oder Regulierungsverfahrens. Fortdauer gemeinschaftlicher Nutzungsrechte.

§ 65.

(1) Nach Durchführung der nötigen Erhebungen (§ 45, Abs. (3)) ist der endgültige Bescheid über die Einleitung des Einzelteilungsverfahrens zu erlassen, falls sich die Parteien nicht inzwischen auf die Durchführung eines Regulierungsverfahrens geeinigt haben.

(2) Im Falle der Einzelteilung ist zu entscheiden, ob über Parteibegehren an allen oder einzelnen Abfindungsgrundstücken noch bestimmte gemeinsame Nutzungsrechte fortzudauern haben oder einzelne Parteien unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Teilgenossen Abfindungen erhalten. Die Fortdauer gemeinsamer Nutzungsrechte ist nur im Falle unbedingter wirtschaftlicher Notwendigkeit zuzulassen.

Ausgleichung der bei der Bewertung der Grundstücke nicht berücksichtigten Verhältnisse und Gegenstände.

§ 66.

(1) Für die gemäß § 14, Abs. (4) a), b) und f), bei der Bewertung der Grundstücke nicht berücksichtigten Verhältnisse ist die Ausgleichung in Geld zu leisten, wenn zwischen demjenigen, dem der betreffende Teil der gemeinschaftlichen oder in die Teilung einbezogenen Grundstücke zugewiesen werden soll (Besitznachfolger), und dem Vertreter der aufzulösenden Gemeinschaft bzw. dem abtretenden Besitzer, ein anderweitiges Übereinkommen nicht getroffen wird.

(2) Die in § 14, Abs. (4) c), bezeichneten Pflanzungen müssen vom Besitznachfolger auf Verlangen des Vertreters der Gemeinschaft (abtretenden Besitzers) um den Schätzungswert übernommen werden. Dies gilt auch von den in lit. d) des gleichen Absatzes erwähnten Holzbeständen, soweit sie noch nicht schlagbar sind, während bereits schlagbare Holzbestände nach Wahl des Vertreters der Gemeinschaft (abtretenden Besitzers) von der Gemeinschaft (dem abtretenden Besitzer) in angemessener Frist abzustocken oder vom Besitznachfolger um den Schätzungswert zu übernehmen sind. Im Falle vorbehaltener Abstockung gebührt dem Übernehmer des Abfindungsgrundstückes die angemessene Entschädigung für den ihm einstweilen entgehenden gemeingewöhnlichen Ertrag.

(3) Die in § 14, Abs. (4) e), bezeichneten Anlagen sind nach Wahl des Übernehmers des Abfindungsgrundstückes entweder um den Schätzungsbetrag beim Grundstücke zu belassen oder von der aufzulösenden Gemeinschaft (dem abtretenden Besitzer) in angemessener Frist zu entfernen.

(4) Die Vertretung der Gemeinschaft steht in den Fällen der Absätze (1) bis (3), wenn für die Gemeinschaft Satzungen (vorläufige Satzungen) bestehen, dem Obmanne, sonst einem von den Teilgenossen für diesen Zweck zu wählenden Vertreter zu. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Teilgenossen ohne Rücksicht auf die Größe der Anteilsrechte.

Forderungen.

§ 67.

(1) Ziffernmäßig bestimmte Forderungen, welche auf einem der Teilung unterzogenen Grundstücke bücherlich versichert sind, bleiben, wenn ein Teil dieses Grundstückes bei der Teilung der Gemeinde, Ortschaft, Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen wird, ausschließlich auf diesem Teile versichert, wenn derlei Forderungen innerhalb der ersten zwei Drittel des Ertragswertes dieses Teiles ihre vollständige Bedeckung finden.

(2) Ist letzteres nicht der Fall, so muß der unbedeckte Rest einer solchen Forderung von allen Teilgenossen nach Verhältnis ihrer der Teilung zugrunde gelegten Anteilsrechte dem Gläubiger sofort zurückgezahlt werden. Dieser

kann die Annahme der Zahlung nicht verweigern. Wurde aber kein Teil des der Teilung unterzogenen Grundstückes der Gemeinde, Ortschaft, Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen, so muß die ganze Forderung in gleicher Weise zurückgezahlt werden.

(3) Lautet eine auf den der Teilung unterzogenen Grundstücken bücherlich sichergestellte Forderung auf keinen ziffernmäßig bestimmten Betrag, so hat die Behörde behufs Feststellung eines solchen Betrages ein Übereinkommen zu versuchen und, je nachdem ein solches zustandekommt oder nicht, entweder nach den vorstehenden Bestimmungen vorzugehen oder die Forderungen simultan auf alle aus dem geteilten Grundstücke zugewiesenen Abfindungen zu verweisen.

Grunddienstbarkeiten und Reallasten.

§ 68.

Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die infolge einer Teilung oder der im Zuge einer Teilung ausgeführten gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen für das herrschende Grundstück entbehrlich werden, sind ohne Entschädigung aufzuheben. Grunddienstbarkeiten und Reallasten sind neu nur dann aufzuerlegen, wenn sie aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen notwendig sind.

Einzelteilungsplan.

§ 69.

(1) Nach Klarstellung aller im bisherigen Verfahren zu erörternden Verhältnisse sind die Abfindungsberechnung und der Abfindungsausweis zu verfassen. Die Abfindungsberechnung hat die rechnungsmäßige Ermittlung des in Grund zu erfüllenden Abfindungsanspruches jeder Partei zu enthalten. Im Abfindungsausweis sind für jede Partei ihr Abfindungsanspruch, die ermittelten einzelnen Abfindungsgrundstücke mit ihrem Werte und die Geldausgleichungen (§ 50, Abs. (3) und § 60, Abs. (2)) übersichtlich zusammenzustellen.

(2) Die neue Flureinteilung ist in einem Einzelteilungsplane festzulegen.

(3) Der Einzelteilungsplan hat zu enthalten:

a) die Liste der Parteien (§ 59), soferne eine solche Liste aufgelegt wurde;

b) das Verzeichnis der Anteilsrechte (§ 64);

c) den Besitzstandsausweis (§ 58) und den Bewertungsplan (§§ 62 und 63);

d) den Plan über die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen (§ 52 bzw. § 60, Abs. (2));

e) die rechnungsmäßige Ermittlung des Abfindungsanspruches jeder Partei (Abfindungsberechnung) (§ 69, Abs. (1));

f) den Abfindungsausweis (§ 69, Abs. (1));

g) den Teilabfindungsausweis (sinngemäß wie § 30);

h) den Ausweis über die Ausgleichungen gemäß § 66;

i) die planliche Darstellung des neuen Besitzstandes (Lageplan);

j) die Haupturkunde, das ist die zusammenfassende Erläuterung der unter a) bis i) angeführten Planbestandteile, ferner die Darlegung aller jener Verhältnisse, insbesondere der rechtlichen, die aus diesen Teilen des Einzelteilungsplanes nicht vollständig und übersichtlich hervorgehen, namentlich der Bestimmungen über die Herstellung, Benützung und Erhaltung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen.

(4) Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur dürfen in den Einzelteilungsplan nur dann aufgenommen werden, wenn sie Angelegenheiten der Landeskultur betreffen, die in Verbindung mit der Teilung geregelt werden. Insbesondere sind daher Bestimmungen über öffentliche Lasten in den Plan nicht aufzunehmen.

§ 70.

(1) Der Einzelteilungsplan ist an einem geeigneten Orte durch zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und, soweit es der Behörde erforderlich erscheint, durch Vorweisung der Grenzpunkte der Abfindungsgrundstücke an Ort und Stelle zu erläutern. Ort und Zeit der Auflegung und Erläuterung sind wenigstens drei Tage vor der Auflegung in den Gemeinden des Teilungsgebietes auf ortsübliche Art kundzumachen. Die Kundmachung hat eine dem Abs. (2) entsprechende Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Gegen den Einzelteilungsplan steht jeder Partei die Berufung offen; eine Berufung ist jedoch hinsichtlich solcher Bestimmungen des Planes unzulässig; die den durch das Verzeichnis der Anteilsrechte oder sonstige Bescheide rechtskräftig festgestellten Grundlagen des Planes oder einem von der berufenden Partei getroffenen Übereinkommen entsprechen. Die Berufungsfrist endet zwei Wochen nach Ablauf des Zeitraumes für das Aufliegen des Einzelteilungsplanes.

B. Einzelteilung durch Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Teilgenossen (Sonderteilung).

§ 71.

(1) Soll die Einzelteilung lediglich durch Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Teilgenossen erfolgen, so ist nach Feststellung der Teilgenossen und Parteien (§§ 43 und 59), des Teilungsgebietes (§ 58) und erforderlichenfalls der Anteilsrechte (§§ 61 und 64) zunächst zu versuchen, ein Übereinkommen über die auf die einzelnen ausscheidenden Mitglieder und die verbleibende Gemeinschaft entfallenden Teilflächen und die übrigen zwischen ihnen und mit sonstigen Beteiligten zu regelnden Fragen zu erzielen. Kommt ein solches Übereinkommen zustande und bestehen gegen dasselbe vom Standpunkte allgemein volkswirtschaftlicher oder besonderer landwirtschaftlicher Interessen keine Bedenken, so ist das Übereinkommen zu genehmigen und die Ausscheidung durch Bescheid (Abs. 3) auszusprechen.

(2) Kommt ein genehmigungsfähiges Übereinkommen nicht zustande, so ist das Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 65—68 weiterzuführen und, soferne sich nicht im Zuge dieses Verfahrens die Voraussetzungen für die Abweisung des Ausscheidungsbegehrens ergeben, durch Bescheid (Abs. 3) die Ausscheidung auszusprechen.

(3) Der Bescheid hat insbesondere die Anführung der ausscheidenden Mitglieder und der auf sie entfallenden Abfindungsgrundstücke zu enthalten. Dem Bescheid ist eine planliche Darstellung der neuen Eigentumsverhältnisse beizugeben.

Abschluß des Einzel- und Sonderteilungsverfahrens.

§ 72.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Einzelteilungsplanes oder des Bescheides über die Ausscheidung einzelner Mitglieder ist das Verfahren im Sinne des § 54, Abs. (1), zu Ende zu führen. § 54, Abs. (2), gilt auch für das Einzel- oder Sonderteilungsverfahren.

Teilung und Regulierung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken, welche in Einzelbesitz oder Einzelnutzung stehen.

§ 73.

(1) Bei Grundstücken, die einer gemeinschaftlichen Nutzung früher unterlagen, inzwischen aber infolge physischer Teilung in Einzelbesitz übergegangen sind, ohne daß die Teilung in den öffentlichen Büchern durchgeführt wurde, sowie bei Grundstücken, die sich zwar im Einzelbesitze oder in Einzelnutzung befinden, aber in den öffentlichen Büchern als Eigentum einer Agrargemeinschaft eingetragen sind (§ 35, Abs. (2), Pkt. a) und b)), ist nach Erlassung des Bescheides auf Einleitung des Verfahrens zu erheben:

a) ob durch die Teilung überwiegende Interessen der Landeskultur oder erhebliche öffentliche Interessen verletzt worden sind;

b) ob durch die Teilung die zweckmäßige Bewirtschaftung und pflegliche Behandlung der einzelnen Teilstücke genügend gesichert erscheint;

c) ob einzelne Parteien durch die Zuweisung der Teilstücke gegenüber ihrem früheren Anteilsrechte, insbesondere die Gemeinde in dem Anteilsrechte, welches ihr nach den zur Zeit der Teilung in Geltung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen gebührte, verkürzt wurden.

(2) Sind derartige Mängel vorhanden und können sie nicht durch nachträgliche Änderungen der Teilstücke, durch Übereinkommen oder Geldausgleichungen, welche das sonst zulässige Ausmaß (§ 18, Abs. (12)) übersteigen können, oder durch Abfindung in Geld überhaupt, durch Herstellung von Wegen oder sonstigen gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, hinsichtlich der Gemeinde auch nicht durch Abfindung aus anderen Liegenschaften der Gemeinschaft beseitigt werden, so ist, wenn die Voraussetzungen dieses Gesetzes für ein Haupt- oder Einzelteilungsverfahren gegeben sind, dieses Verfahren gemäß den hiefür sonst geltenden Bestimmungen durchzuführen; treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so hat die Behörde durch Bescheid auszusprechen, daß statt der Teilung die Regulierung einzutreten habe, die nach den hiefür geltenden Bestimmungen durchzuführen ist.

(3) Stehen der Durchführung der Teilung auf der Grundlage des tatsächlichen Zustandes keine Hindernisse im Sinne der Absätze (1)

und (2) im Wege, so ist sie im abgekürzten Verfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen.

(4) Wenn über die Teilung Pläne u. dgl. vorhanden sind, die den Vorschriften entsprechen, welche für die nach diesem Gesetze zu verfassenden planlichen Darstellungen über die Teilung gelten, so sind sie nach der allenfalls vorzunehmenden Vervollständigung zu verwenden.

(5) Der tatsächliche Besitzstand ist nach allfälliger Richtigstellung für jede Partei auszuweisen; bei Einzelteilungen ist zu diesem Zwecke ein Ausweis des neuen Besitzstandes zu verfassen.

(6) Von einer Bewertung der Teilflächen durch amtliche Einchätzung ist in der Regel abzusehen. Tritt eine Änderung einzelner Teilflächen infolge nachträglicher Herstellung gemeinsamer wirtschaftlicher Anlagen u. dgl. ein, so ist die Ausgleichung nach Tunlichkeit in Geld vorzunehmen.

(7) Sind außer den geteilten gemeinschaftlichen Grundstücken noch andere Liegenschaften oder bewegliche Vermögenschaften gemeinschaftlich verblieben, so ist bezüglich derselben das Regulierungsverfahren durchzuführen, insoferne solche Liegenschaften oder Vermögenschaften nicht der Gemeinde für ihr Anteilsrecht überwiesen werden können.

(8) Der Hauptteilungsplan (§ 53) ist durch Bescheid zu erlassen. Über die Einzelteilung ist ein aus Haupturkunde und planlicher Darstellung bestehender Einzelteilungsplan (§ 69, Abs. (2)) aufzustellen, dem der Ausweis des neuen Besitzstandes beizulegen ist.

(9) Für die Auflegung des Planes, das weitere Verfahren und den Abschluß desselben finden die sonst geltenden Bestimmungen Anwendung.

3. Regulierung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte. Ermittlungsverfahren.

§ 74.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist bei der Regulierung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte die Feststellung der Grenzen des Regulierungsgebietes, der zugehörigen Grundstücke, ihres nachhaltigen Ertrages und der wirtschaftlich zulässigen Nutzungen, weiters die Feststellung der Parteien, ihre Anteils- oder Forderungsrechte, die Ermittlung des dem Anteilsrecht entsprechenden Anspruches der einzelnen Parteien auf die Nutzungen, die Ermittlung und Planung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, die Schaffung der Grundlagen für Satzungen und für einen Wirtschaftsplan sowie für die Regelung aller sonstigen Verhältnisse, die einer solchen bedürfen.

§ 75.

Für das Ermittlungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 56—64 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

1. Der Ermittlung der Beitragspflicht zu den gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen (§ 52) ist das Verhältnis des Anspruches der Parteien auf die Nutzungen zugrunde zu legen.
2. Jede Partei hat nach dem Verhältnisse ihres festgestellten Anteilsrechtes Anspruch auf Zuerkennung eines Bruchteiles der Gesamtnutzung, der nach Beschaffenheit und Ausmaß dem Verhältnis ihres bisherigen Rechtes zu den Rechten der anderen Parteien entspricht oder, wenn die Regulierung in der Feststellung der einzelnen Nutzungsrechte selbst besteht, auf die ungeschmälerte Belassung ihres Rechtes. In beiden Fällen jedoch gilt dies vorbehaltlich der für unerhebliche Verschiedenheiten etwa eintretenden Ausgleichungen in Geld und jener Einschränkungen, die entweder zur zweckmäßigen Regulierung der Ausübung der einzelnen Rechte notwendig sind oder sich aus der verhältnismäßigen Herabsetzung aller oder einzelner Nutzungen behufs Wahrung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Grundes ergeben. Müßten zu diesem Zwecke gewisse Nutzungen so herabgesetzt oder ausgeschlossen werden, daß hiedurch einzelne Parteien unverhältnismäßig beeinträchtigt würden, so sind dieselben hiefür auf Lasten der Gemeinschaft entweder durch Einräumung oder Erweiterung anderer Nutzungen oder in Geld zu entschädigen, je nachdem der eine oder andere Vorgang der Zweckmäßigkeit und den Wünschen der Beteiligten besser entspricht.
3. Parteien, denen nur Gegenleistungen für die Nutzung der gemeinschaftlichen Grundstücke gebühren, steht kein Anteilsrecht im Sinne des § 61 zu; sie können nur begehren, daß die Verhältnisse in einer den beiderseitigen Interessen entsprechenden Weise geregelt werden. Die einverständliche Ablösung der Gegenleistungen in Geld oder Grund ist zulässig.
4. Die Feststellung des Ertrages hat sich auf den nachhaltigen Bodenertrag und die zulässige Nutzung zu beziehen; die Grund-

mit einem Fünftel des Wertes des agrargemeinschaftlichen Besitzes bestimmt.

(3) Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen dem Anspruche eines Teilgenossen und dem Werte des ihm zugewiesenen Teiles können in Geld ausgeglichen werden. Hiefür gelten die Bestimmungen des § 18, Pkt. 12.

Bewertung der Grundstücke, Ausgleichungen, Forderungsrechte, Grunddienstbarkeiten, Gegenleistungen.

§ 51.

(1) Die Einschätzung und Bewertung der Grundstücke hat gemäß den Bestimmungen des § 14, Absäze (1) bis (3), zu geschehen. Das Ergebnis ist in einem Bewertungsplane zusammenzustellen. Von den im § 14, Abs. (4), erwähnten Verhältnissen und Gegenständen haben die unter a), b) und e) angeführten außer Anschlag zu bleiben und sind auch nicht in Geld auszugleichen. Die einer besonderen Nutzung gewidmeten Pflanzungen, z. B. Obstbäume und dergleichen und die zur Holzgewinnung bestimmten Bestände sind besonders einzuschätzen und zu bewerten. Die Ausgleichung der genannten Pflanzungen und jener Holzbestände, welche nicht auf forstwirtschaftlichen Grundstücken stehen, hat in Geld zu erfolgen.

(2) Jener Partei, die aus dem ihr zugewiesenen Teil weniger Holz beziehen kann, als ihr gemäß ihrem Anspruch auf Holznutzung zusteht, ist die fehlende Holzmenge aus dem Überschusse der anderen Parteien zuzuweisen, und zwar nach dem Ermessen der Behörde durch Überweisung bestimmter Holzmengen oder durch zeitweise Überlassung der Nutzung bestimmter Grundstücke. Die Zuweisung oder Überlassung endigt in jenem Zeitpunkte, in dem der gebührende Holzertrag nach der Feststellung der Behörde bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung und Nutzung aus dem zugewiesenen Teile voll erreicht werden kann. Insoweit jedoch die Aufwendungen für die genannten Pflanzungen und Holzbestände auch bisher von den Parteien gemacht wurden und die Nutzung von jener Partei erfolgte, der die Teilfläche mit den darauf stehenden Pflanzungen und Holzbeständen zugewiesen wird, haben diese Aufwendungen bei der Bewertung außer Betracht zu bleiben und es entfällt eine Ausgleichung.

(3) Ziffernmäßig bestimmte, auf den der Hauptteilung unterzogenen Grundstücken versicherte Forderungen sind auf die den einzelnen Teilgenossen zuzuweisenden Teile nach dem Verhältnis ihres Wertes aufzuteilen. Finden die aufgeteilten Forderungen nicht innerhalb der ersten zwei Drittel des bezüglichen Teiles ihre vollständige Deckung, so sind die nicht in dieser Art gedeckten Reste der Teilforderungen von den einzelnen Teilgenossen zurückzuzahlen. Der Gläubiger kann die Annahme einer angebotenen Zahlung nicht verweigern.

(4) Lautet eine auf dem der Teilung unterzogenen Grundstücke bücherlich versicherte Forderung auf keinen ziffernmäßig bestimmten Betrag, so hat die Behörde behufs ziffernmäßiger Feststellung dieses Betrages ein Übereinkommen zu versuchen und, je nachdem ein solches zustandekommt oder nicht, entweder nach den vorstehenden Bestimmungen vorzugehen oder die Forderungen ungeteilt auf alle aus dem geteilten Grundstücke zugewiesenen Abfindungen zu verweisen.

(5) Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die infolge der Hauptteilung entbehrlich werden, sind ohne Anspruch auf Entschädigung aufzuheben. Grunddienstbarkeiten und Reallasten sind neu nur dann aufzuerlegen, wenn sie aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen notwendig sind.

(6) Die Verpflichtung zu Gegenleistungen für die Nutzung der einer Hauptteilung unterzogenen Grundstücke ist nach dem Verhältnisse der auf Grund der Anteilsrechte ermittelten Abfindungsansprüche auf die Parteien aufzuteilen. Personen, denen solche Gegenleistungen gebühren, können jedoch die Ablösung ihrer gemäß § 63 zu bewertenden Forderungsrechte begehren.

Gemeinsame wirtschaftliche Anlagen.

§ 52.

Die für die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen (§ 90) benötigten Flächen sind bei der Ermittlung des für die Teilung zur Verfügung stehenden Gebietes vorweg abzuziehen. Hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen sind die Bestimmungen der §§ 21 bis 23 sinngemäß mit der Änderung anzuwenden, daß der Ermittlung der Beitragspflicht der Parteien in Ermangelung eines Übereinkommens der Wert der ihnen zufallenden Teilflächen zugrunde zu legen ist.

Hauptteilungsplan.

§ 53.

(1) Der Hauptteilungsplan hat die Feststellung der Parteien, ihrer Anteilsrechte und ihrer Abfindungen aus dem bisher gemeinschaftlichen Gebiete sowie die sonstige an-

läßlich der Hauptteilung notwendige Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu enthalten. Im übrigen sind für den Hauptteilungsplan die bezüglichen Bestimmungen über den Einzelteilungsplan (§ 69 und § 70, Abs. (1)) sinngemäß anzuwenden.

(2) Hinsichtlich der Berufung gegen den Hauptteilungsplan gelten die Bestimmungen des § 42, Abs. (1).

Übergabe der Abfindungen, Vermarkung, Abschluß des Verfahrens, nachträgliche Wertausgleichungen, Außerkraftsetzung des Hauptteilungsplanes.

§ 54.

(1) Vor Eintritt der Rechtskraft des Hauptteilungsplanes kann eine vorläufige Übernahme der Abfindungsgrundstücke in sinngemäßer Anwendung des § 27 erfolgen. Falls eine solche Übernahme nicht stattgefunden hat, so ist nach Eintritt der Rechtskraft des Hauptteilungsplanes die endgültige Übernahme zu verfügen und die Vermarkung gemäß § 91 vorzunehmen. Nach Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches und des Grundkatasters ist das Hauptteilungsverfahren abzuschließen (§ 83, Abs. (4)).

(2) Hinsichtlich der nachträglichen Wertverminderungen, der Nichterfüllung der von der Behörde für den Übergang in die neuen Verhältnisse getroffenen Verfügungen und der Außerkraftsetzung des Hauptteilungsplanes wegen sehr erheblicher Änderung der der Hauptteilung zugrunde liegenden Verhältnisse sind die Bestimmungen der §§ 32 und 33 sinngemäß anzuwenden.

Hauptteilung mit anschließender Einzelteilung.

§ 55.

Wird im Anschlusse an eine Hauptteilung eine Einzelteilung durchgeführt, so kann die Behörde das in den §§ 41—54 vorgesehene Verfahren mit dem in den §§ 56—72 geregelten Einzelteilungsverfahren vereinigen und die Entscheidung über die Hauptteilung zugleich mit jener über die Einzelteilung treffen. Gegen eine solche Anordnung ist kein Rechtsmittel zulässig.

2. Einzelteilung.

A. Einzelteilung durch Auflösung der Agrargemeinschaft und Umwandlung der Anteilsrechte in Einzeleigentum (Einzelteilung im engeren Sinne).

Ausschuß der Parteien.

§ 56.

Nach den in § 93, Abs. (4), angeordneten Kundmachung und Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens ist im Bedarfsfalle ein Ausschuß der Parteien zu bestellen, welcher der Behörde in allgemeinen wirtschaftlichen Fragen beratend zur Seite steht. Die Bestimmungen des § 10 sind sinngemäß anzuwenden; bei der Ernennung der Mitglieder durch die Behörde ist auf eine entsprechende Vertretung der Parteien mit verschieden großen Nutzungen zu achten. Die Bürgermeister der Gemeinden, in denen das Teilungsgebiet gelegen ist, gehören, wenn sie die Behörde nicht zu Mitgliedern bestellt hat, dem Ausschusse an, wenn der Gemeinde ein Anteilsrecht gemäß § 61, Abs. (2), zusteht. Unter den gleichen Voraussetzungen gehört auch der Ortsvorsteher einer Ortschaft dem Ausschuß an.

Ermittlungsverfahren.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens.

§ 57.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bei der Einzelteilung sind die in § 48 angeordneten Feststellungen.

Durchforschung und Abrundung des Gebietes, Einbeziehung von Liegenschaften (Grundstücken) und beweglichem Vermögen. Besitzstandsausweis.

§ 58.

Die Behörde hat zunächst die dem Einleitungsbescheide entsprechenden Umfangsgrenzen des Teilungsgebietes festzustellen. Die Behörde hat weiter festzustellen, ob die Agrargemeinschaft außer den im Einleitungsbescheide angeführten Grundstücken noch andere Liegenschaften oder bewegliches Vermögen besitzt. Dieses Eigentum ist in das Einzelteilungsverfahren einzubeziehen. Hinsichtlich der Einbeziehung von Grundstücken, die im Sondereigentum stehen, gelten die Bestimmungen des § 49, Abs. (3), hinsichtlich des Besitzstandsausweises die Bestimmungen des § 49, Abs. (4).

Feststellung und Liste der Parteien.

§ 59.

(1) Die Parteien sind durch zweckdienliche Erhebungen zu ermitteln und sodann in einer Liste der Parteien zu verzeichnen.

(2) Besteht bezüglich der richtigen und vollständigen Ermittlung der Parteien ein Zweifel, so ist die Liste der Parteien als Bescheid an einem geeigneten Orte durch zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Ort und Zeit des Aufliegens sind wenigstens drei Tage vor der Auflegung in den Gemeinden des Teilungsgebietes sowie in anderen Gemeinden, in denen nach Erwägung der Umstände noch unbekannte Parteien vorhanden sein könnten, auf ortsübliche Weise mit dem Bemerken kundzumachen, daß es jeder Partei freistehe, innerhalb des für die Auflegung bestimmten Zeitraumes und binnen zwei weiteren Wochen nach Ablauf dieses Zeitraumes gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste die Berufung einzubringen.

(3) Die Behörde kann, wenn sie es für angezeigt hält, Personen, die außer den bereits festgestellten Parteien ein Parteienrecht (§ 94) beanspruchen können, durch eine Kundmachung in der Gemeinde des Teilungsgebietes und allenfalls in sonst geeigneter Weise auffordern, diesen Anspruch binnen einem Monat vom Tage der Veröffentlichung dieser Kundmachung bei sonstigem Verluste dieses Anspruches bei der Behörde geltend zu machen.

(4) Ergibt sich in der Folge, daß bei Feststellungen der Parteien Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten unterlaufen sind, so sind diese Umstände bei der Feststellung der Anteilsrechte und der Verfassung des Einzelteilungsplanes von Amts wegen zu berücksichtigen.

Ansprüche der Parteien, gemeinsame wirtschaftliche Anlagen.

§ 60.

(1) Bei der Einzelteilung hat jeder Teilgenosse nach dem festgestellten Werte seines Anteilsrechtes an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken und sonstigen in die Teilung einbezogenen Liegenschaften und Vermögenschaften Anspruch auf vollen Gegenwert tunlichst in Grund und Boden. Parteien, denen Ansprüche auf eine Leistung aus dem Erträgnis der gemeinschaftlichen Grundstücke gebühren, steht kein Anteilsrecht im Sinne des § 61 zu; sie können lediglich begehren, daß ihre Forderungsrechte nach den Bestimmungen des § 63 abgelöst werden.

(2) Hinsichtlich der Geldausgleichungen sind die Bestimmungen des § 50, Abs. (3), hinsichtlich der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen jene des § 52 anzuwenden.

Feststellung der Anteilsrechte.

§ 61.

(1) Zur Feststellung der Anteilsrechte der einzelnen Teilgenossen ist zunächst ein Übereinkommen anzustreben.

(2) Wird ein Übereinkommen nicht erzielt, so sind die Anteilsrechte wie folgt zu ermitteln:

a) Der Gemeinde steht, wenn die Auseinandersetzung mit ihr nicht bereits durch ein Hauptteilungsverfahren stattgefunden hat, neben einem ihr etwa als Eigentümerin einer Stammsitzliegenschaft oder als Inhaberin eines persönlichen (walzenden) Anteiles zustehenden und nach b) zu ermittelnden Anteilsrechtes ein weiteres Anteilsrecht an dem agrargemeinschaftlichen Besitze zu, wenn sie in den öffentlichen Büchern als Eigentümerin dieses Besitzes eingetragen ist oder für diesen Besitz die Steuern aus ihren Mitteln trägt. Dieses Anteilsrecht gebührt der Gemeinde aber nur dann, wenn sie über die ihr als Eigentümerin einer Stammsitzliegenschaft oder als Inhaberin eines persönlichen Anteiles zustehende Berechtigung hinaus an der Nutzung teilgenommen hat. Das Anteilsrecht wird mit dem Fünftel des Wertes des agrargemeinschaftlichen Besitzes bestimmt, auf welchen die angeführten Voraussetzungen zutreffen.

b) Alle übrigen Anteilsrechte sind zunächst auf Grund von Urkunden, behördlichen Erkenntnissen und des erhobenen rechtsmäßigen Besitzstandes zu ermitteln. In Ermangelung solcher Rechtstitel ist das Verhältnis der Teilnahme nach dem durchschnittlichen Ausmaße der tatsächlichen Nutzung in den dem Einleitungsbescheide vorausgegangenen letzten zehn Jahren zu bestimmen, wobei jedoch einerseits offenbar unstatthafte Überschreitungen und andererseits lediglich durch Zufall oder eigenmächtig bereitete Verminderungen oder gänzliche Entziehungen der Nutzung außer Rechnung bleiben. Fehlen aus diesen zehn Jahren die zu einem Durchschnitte genügenden Nachweisungen oder war das Nutzungsrecht nicht jährlich auszuüben, so ist das gebührende Maß der Nutzung im ersten Falle mit Rücksicht auf den Haus- und Gutsbedarf, im zweiten Falle mit Rücksicht auf alle hiefür maßgebenden

Umstände auf Grund des Gutachtens der von der Behörde bestellten Sachverständigen auf einen jährlichen oder in anderen Zeitabschnitten regelmäßig wiederkehrenden Betrag auszumitteln.

(3) Insoferne nicht besondere Rechtsverhältnisse einen anderen Maßstab begründen, sind als unstatthafte Überschreitungen die über den Haus- und Gutsbedarf ausgeübten Nutzungen, als zufällige Verminderungen aber die infolge von Krieg, Wirtschaftskrisen, Seuchen, Mißernten oder anderen außergewöhnlichen Umständen unter dem Haus- und Gutsbedarf verbliebenen Nutzungen anzusehen.

(4) Der Haus- und Gutsbedarf ist zu bemessen:

a) Hinsichtlich der Weide und Streu nach der für den eigenen Familienhaushalt des Teilgenossen erforderlichen Viehzahl, welche, soferne sie nicht auf Grund des Anspruches der Behörde höher zu bemessen ist, auf eine Kuh ortsüblicher Rasse angesetzt wird; zu dieser Viehzahl ist bei jenen Teilgenossen, welche zur Erzeugung von Winterfutter geeignete Grundstücke besitzen, jene Viehzahl, welche mit dem Futterertrage dieser Grundstücke durchwintert werden kann, hinzuzurechnen;

b) hinsichtlich des Grasschnittes gleichfalls nach der Viehzahl, die mit dem unter Pkt. a) erwähnten Futterertrage durchwintert werden kann, soweit für deren Sommerfütterung der Bezug des Grases aus den gemeinschaftlichen Grundstücken in Ermangelung anderer Weiderechte des Teilgenossen oder ihm gehöriger Weideflächen erforderlich ist;

c) hinsichtlich des Nutzholzes nach dem Bedarfe für die Erhaltung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude bei ortsüblicher Bauart, dem Bedarfe an Zaunholz zur Erhaltung der notwendigen Zäune in landesüblicher Ausführung und dem Bedarfe an Werkholz, hinsichtlich des Brennholzes und Torfes nach dem ortsüblichen Bedarfe für den Haushalt einer Familie, allenfalls unter Berücksichtigung der Viehhaltung.

(5) Zu den in Abs. (4), Pkt. a) und b), erwähnten, zur Erzeugung von Winterfutter geeigneten Grundstücken sind nur solche zu zählen, welche bereits in den dem Einleitungsbescheide vorausgegangenen letzten zehn Jahren vom Gute des Teilgenossen aus bewirtschaftet wurden.

Bewertung der Anteilsrechte und Grundstücke.

§ 62.

Die Anteilsrechte sind zugleich mit ihrer Feststellung zu bewerten. Auch ist die Bewertung der zu teilenden Grundstücke selbst — erforderlichenfalls nach Teilflächen — nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit hinsichtlich der einzelnen Nutzungsarten vorzunehmen. Die Bewertung der zu teilenden Grundstücke erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen des § 14, Abs. (1) bis (3), die Bewertung anderer gemäß § 58 einbezogener Liegenschaften oder Vermögenschaften sowie die Bewertung der Gegenleistungen auf Grund des Gutachtens der von der Behörde bestellten Sachverständigen. Von einer derartigen Bewertung kann insoweit abgesehen werden, als die Angabe eines bekannten Umstandes, wie z. B. des Umfanges des Anteilsrechtes oder des Flächenmaßes des Bodens, zur Feststellung eines zuverlässigen Vergleichswertes genügt. Das Ergebnis der Bewertung ist in einem Bewertungsplane zusammenzufassen.

Bewertung der Gegenleistungen.

§ 63.

Die Forderungsrechte, welche die Gegenleistungen betreffen, sind mit dem zwanzigfachen Betrage des reinen Wertes der auf das Jahr entfallenden Abgabe oder Verbindlichkeit zu bewerten, wobei in Ermangelung bestimmter Rechtstitel die tatsächlichen Verhältnisse in den dem Einleitungsbescheide vorausgegangenen letzten zehn Jahren zugrunde zu legen sind. Fehlen aus dieser Zeit genügende Nachweisungen oder war die Verbindlichkeit nicht jährlich zu leisten, so ist deren Ausmaß und Wert auf anderer angemessener Grundlage zu ermitteln. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn von dem Rechte der Einhebung einer Abgabe für die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes in den erwähnten zehn Jahren kein Gebrauch gemacht oder nur eine unverhältnismäßig geringe Abgabe eingehoben wurde. Rechtlich nicht begründete Verminderungen oder gänzliche Entziehungen dieser Abgaben und Leistungen sind nicht zu berücksichtigen.

Verzeichnis der Anteilsrechte.

§ 64.

(1) Die Anteilsrechte (§ 61) und die Forderungsrechte (§ 63) der Parteien sind mit ihrer Bewertung, dem gegenseitigen Verhältnisse dieser Rechte und Werte und der Bewertung der zu teilenden Grundstücke in

stücke sind nur dann zu bewerten, wenn einzelne Parteien ausgeschieden und Nutzungsrechte in Geld abgelöst werden oder die Regulierung unter Zuweisung von Nutzungsflächen erfolgt und kein Übereinkommen zustande kommt.

5. In allen Fällen, in denen dies standörtlich und wirtschaftlich zulässig erscheint, ist die Weide tunlichst vom Walde zu trennen. Erweist sich die Trennung von Wald und Weide nicht als zweckmäßig, so ist bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§§ 79 und 80) auf die Waldweide Bedacht zu nehmen. In sehr hoher Lage, an der klimatischen Waldgrenze, ist eine räumliche Trennung des Waldes von der Weide nicht vorzunehmen. Hier sind in geeigneter Weise Vorkehrungen zur Erhaltung der Höhe der Waldgrenzen zu treffen.

6. Der Anspruch auf die Nutzungen ist in der dem Anteilsrechte entsprechenden Höhe nach Maßgabe der im einzelnen Falle obwaltenden Umstände entweder mit einem bestimmten Anteil am gemeinschaftlichen Nutzungsgut oder durch Anweisung des am ganzen Regulierungsgebiete oder an Teilen desselben (Nutzungflächen) zustehenden Nutzungsrechtes selber nach Art, Maß, Ort und Zeit oder nur nach allgemeinen, den herkömmlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Grundsätzen festzusetzen.

7. Betreibt eine Agrargemeinschaft ein Unternehmen, das nicht in der gemeinschaftlichen Nutzung der Grundstücke besteht und für das sich eine andere Organisationsform insbesondere zur Vermeidung finanzieller Belastung der Agrargemeinschaft besser eignet, so ist die Ausscheidung solcher Unternehmen aus dem Gemeinschaftsbesitze und die Gründung der hiefür passenden Organisation anzustreben.

8. Die auf den agrargemeinschaftlichen Grundstücken lastenden Forderungen (§ 67) sind festzustellen. Hinsichtlich dieser Forderungen ist ein Übereinkommen der Parteien in der Richtung anzustreben, daß sie, soweit sie nicht durch Kapitalsrückzahlung bereinigt werden können, soweit als möglich in niedriger verzinsliche Schulden umgewandelt und in einer den Verhältnissen angemessenen Zeit getilgt werden. Bezieht sich die Regulierung auf Gemeindegut, so ist zu erheben, ob die Belastung für Zwecke der Gemeinde oder im Interesse der gemeinschaftlichen Nutzung der Grundstücke erfolgt ist, und ein Übereinkommen zwischen der Gemeinde und der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten in der Richtung anzustreben, daß die Verzinsung und Tilgung für Forderungen der ersten Art von der Gemeinde aus ihren Mitteln, für Forderungen der zweiten Art aber von der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten übernommen wird.

Regulierungsplan.

§ 76.

Nach Klarstellung der Verhältnisse ist der Regulierungsplan zu verfassen. Der Regulierungsplan besteht aus der Haupturkunde mit den Satzungen, dem Wirtschaftsplane und einer planlichen Darstellung.

Haupturkunde.

§ 77.

Die Haupturkunde hat zu enthalten:

a) eine kurze Beschreibung des Regulierungsgebietes hinsichtlich seiner Grenzen und ihrer Vermarkung, der zugehörigen Grundstücke nach Grundbuchseinlage, Grundstücksnummer, Ried, Größe und Kulturgattung;

b) die Feststellung über die nachhaltige Ertragsfähigkeit bei Einteilung des Gebietes nach Flächen gleicher Ertragsfähigkeit und die möglichen Nutzungen mit der Angabe ihrer Ausübung im allgemeinen;

c) die Aufzählung der Parteien gemäß § 59;

d) die Art der Regulierung (§ 75, Pkt. 6);

e) den auf die einzelnen Parteien entfallenden Anteil an den wirtschaftlich zulässigen Nutzungen mit den allenfalls nötigen Bestimmungen über die Ausübung der Nutzung durch die Partei, soweit diese Regulierung nicht durch den Wirtschaftsplan erfolgt;

f) die Bestimmung der Anteile, mit welchen die einzelnen Parteien an den Ausgaben der Gemeinschaft teilzunehmen haben;

g) die Anführung der bestehenden und der neu zu errichtenden oder umzugestaltenden gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen;

h) die Bestimmungen über die Regulierung der hinsichtlich der Nutzung der gemeinschaftlichen Grundstücke bestehenden Forderungsrechte;

i) die Bestimmungen über die allfällige Ausscheidung von Unternehmungen gemäß § 75, Pkt. 7;

k) die Bestimmungen über allfällige Übereinkommen gemäß § 75, Pkt. 8, und die Anführung der auf den agrargemeinschaftlichen Grundstücken bestehen bleibenden dinglichen und anderen Rechte und Lasten.

Satzungen.

§ 78.

(1) Die körperschaftliche Verfassung der aus mindestens fünf Mitgliedern bestehenden Agrargemeinschaften ist in ihren Satzungen festgelegt. Die Satzungen der Agrargemeinschaften und die Abänderung solcher Satzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Behörde.

(2) Bestehende Satzungen sind von der Behörde zu genehmigen, wenn sie den Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes (3) entsprechen, andernfalls durch neue zu ersetzen.

(3) Alle Satzungen für Agrargemeinschaften haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

a) den Namen, Sitz und Zweck der Gemeinschaft;

b) die Rechte der Mitglieder, namentlich das Stimmrecht;

c) die Pflichten der Mitglieder hinsichtlich der Beitragsleistungen zur Deckung der Ausgaben und die Art der Verteilung und Einhebung der Beiträge;

d) den Wirkungskreis der Vollversammlung, die Art ihrer Einberufung, ihre Beschlußfähigkeit, die Fassung, Gültigkeit, Verlautbarung und den Vollzug der Beschlüsse;

e) die Wahl, die Rechte und Pflichten der zur Vertretung der Gemeinschaft und zum Vollzuge der Beschlüsse berufenen Organe, insbesondere des Vorstandes und des Ausschusses;

f) die Vermögensverwaltung, die Aufnahme von Darlehen und die hypothekarische Belastung von Liegenschaften;

g) die Absonderung von Anteilsrechten, welche an die Stammsitzliegenschaften gebunden sind, die Veräußerung persönlicher (walzender) Anteile und die Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken im Falle der Teilung der Stammsitzliegenschaft, an welche das Anteilsrecht gebunden ist (§ 37, Absätze (4) bis (8));

h) die Führung eines Anteilbuches (Alp- oder Weidebuch), aus dem die Namen der Anteilsbesitzer, der Wohnort, die Zahl der Anteilsrechte und der Erwerbstitel ersichtlich sein muß;

i) das Recht der Gemeinschaftsmitglieder, die Entscheidung der Behörde gemäß § 39 (2) anzurufen; endlich noch

k) den Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 119, Abs. (1), Pkt. c) und Abs. (2).

(4) Betrifft die Regelung Gemeinde-(Ortschafts-)Gut (§ 35, Abs. (2), Pkt. d)), so haben sich die Satzungen auf die besonderen Vorkehrungen zu beschränken, die zur Ergänzung der Vorschriften der Gemeindeordnung für die angemessene Verwaltung als notwendig erkannt werden.

(5) Von der Aufstellung von Satzungen kann abgesehen werden, wenn die Agrargemeinschaft aus weniger als fünf Mitgliedern besteht. In diesem Falle ist die Haupturkunde durch die notwendigen Bestimmungen zu ergänzen. Insbesondere sind Vorschriften über die Bestellung und den Wirkungskreis eines gemeinsamen Verwalters zu treffen.

(6) Bei Agrargemeinschaften, die nicht körperschaftlich eingerichtet sind, entscheidet, wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, in den Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung sowie über die Bestellung und Enthebung eines Verwalters die Mehrheit der Stimmen, die nach dem Verhältnisse der Anteile der Mitglieder zu zählen sind. Wichtige Veränderungen, die zur Erhaltung oder besseren Nutzung der gemeinschaftlichen Grundstücke vorgenommen werden sollen, dürfen nur mit Zustimmung aller Mitglieder oder mit Bewilligung der Agrarbehörde (§ 39, Abs. (2)) vorgenommen werden.

Wirtschaftsplan für Waldgemeinschaften.

§ 79.

(1) Bei Regulierungen, die Waldgemeinschaften (Gemeindegutswälder) betreffen, besteht der Wirtschaftsplan aus dem Einrichtungsplane und der Waldordnung samt den erforderlichen Karten.

(2) Der Einrichtungsplan hat nicht nur dem Grundsatze der Nachhaltigkeit zu entsprechen, sondern auch die Herbeiführung einer dem Normalwalde entsprechenden Größe und Lagerung der einzelnen Altersklassen anzustreben. Insbesondere sind Nebennutzungen soweit zu beschränken, daß die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsart nicht gefährdet wird.

(3) Der Einrichtungsplan besteht aus:

a) der allgemeinen Gebietsbeschreibung,

b) der Bestandsbeschreibung mit der Altersklassentabelle und

c) dem Hiebsplane,

d) dem Aufforstungsplane und

e) dem Nebennutzungsplane.

(4) Der Hiebsplan ist für die Haubarkeitsmasse und die Zwischennutzungen gesondert aufzustellen. Im Niederwald hat nur die Ermittlung der zulässigen Jahresschlagflächen zu erfolgen, desgleichen im Mittelwalde, in diesem jedoch unter gleichzeitiger Ermittlung der Holzmasse des zu nutzenden Oberholzes.

(5) Die Waldordnung hat den bei der Gesamtnutzung zu beobachtenden Vorgang sowie ausreichende Bestimmungen zum Schutze der verjüngten Waldteile zu enthalten, ferner die sich aus den forstgesetzlichen Vorschriften ergebenden Bestimmungen über die Erhaltung und Sicherung des Waldes, die Vermeidung und Bekämpfung der Insektengefahr u. dgl.

Wirtschaftsplan für Alp- oder Weidegemeinschaften.

§ 80.

(1) Bei Regulierungen, die Alp- oder Weidegemeinschaften (Gemeindegutsalpen oder -weiden) betreffen, besteht der Wirtschaftsplan aus dem Weideeinrichtungsplane und der Weideordnung samt dem erforderlichen Lageplan; gehören zum Regulierungsgebiete auch forstwirtschaftliche Grundstücke, so ist für die Bewirtschaftung derselben ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 79 aufzustellen. Dies gilt auch hinsichtlich des Alpwaldes.

(2) Der Weideeinrichtungsplan soll enthalten:

a) die Beschreibung des Weidegebietes und die Feststellung des nachhaltigen Ertrages, allenfalls getrennt nach den einzelnen Weideteilen im Zeitpunkt der Regulierung;

b) Maßnahmen zur Erhöhung und Sicherung des nachhaltigen Ertrages (Räumung, Säuberung, Stufen- und Schanzenbau, Narbenverbesserung, Reutung, Rodung und Schwendung, Be- und Entwässerung, Vorkehrungen zur Verwahrung und Verwendung des Düngers);

c) Vorkehrungen zur Verbesserung und Verbilligung des Betriebes (Weg- und Steiganlagen, Seilbahnen, Seilwege, Wasserversorgung, Erstellung von Wirtschaftsgebäuden, Unterteilung in Staffel- und Weideabteilungen, Anlage von Alpangern und Gewinnung von Notfutter);

d) Vorkehrungen zur Sicherung gegen Steinschlag, Absturz, Wasser-, Mur- und Lawinenschäden, Seuchenentwicklung und -verbreitung.

(3) Die Weideordnung hat zu enthalten:

a) die Festsetzung des Besatzes nach Viehgattungen, Zeitpunkt und Vorgang für den Auftrieb, Verhinderung der Abfuhr von Heu und Dünger;

b) Bestimmungen über die Viehhaltung und -hütung und die Verarbeitung der Milch, insbesondere die Verarbeitung nach genossenschaftlichen Grundsätzen;

c) Bestimmungen über den Weidewechsel und allfällige Beschränkungen oder Verbote bezüglich des Auftriebes bestimmter Viehgattungen;

d) Bestimmungen über die Düngung (Düngungsplan);

e) Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Seuchen;

f) Bestimmungen über Einstände und Schneeflucht.

Allgemeine Bestimmungen für Wald- und Weidegemeinschaften.

§ 81.

(1) Ist der forstliche Gemeinschaftsbesitz nicht größer als fünfzig Hektar oder ist der gesamte Haubarkeitsdurchschnittszuwachs nicht höher als hundert Festmeter oder sind die gemeinschaftlichen Alp- und Weidegrundstücke nicht größer als fünfzig Hektar und ist der nachhaltige Ertrag dieser Grundstücke nicht höher als zweihundert Zentner Mittelheu, so kann die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes nach den Bestimmungen der §§ 79 und 80 entfallen. An seiner Stelle soll ein Wirtschaftsprogramm nach den Richtlinien dieser Bestimmung entweder für bestimmte Zeit oder bis zur fallweisen Abänderung verfaßt werden, das von der nachhaltigen Ertragsfähigkeit auszugehen und Bestimmungen gegen eine Übernutzung zu enthalten hat.

(2) Verbesserungen (Meliorationen) dürfen nur insoweit geplant und durchgeführt werden, als sie eine ausreichende Rentabilität gewährleisten und ihre Kosten mit den Vermögensverhältnissen der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder bzw. der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten in Einklang stehen.

Planliche Darstellung.

§ 82.

Ist mit der Regulierung eine Änderung von Grundstücksgrenzen oder die Teilung von

Grundstücken verbunden, hat die hierüber angefertigte planliche Darstellung den jeweils hiefür geltenden Vorschriften zu entsprechen. Andernfalls muß die planliche Darstellung nur jene Genauigkeit aufweisen, welche zur Ergänzung der Darstellung der Verhältnisse in der Haupturkunde nötig ist.

Auflegung des Regulierungsplanes. Abschluß des Regulierungsverfahrens.

§ 83.

(1) Die Bestimmungen des § 70 über die Auflegung des Einzelteilungsplanes und die Berufung gegen denselben sind sinngemäß auf den Regulierungsplan anzuwenden.

(2) Nach Eintritt der Rechtskraft des Regulierungsplanes ist das Verfahren in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 54, Abs. (1) zu Ende zu führen.

Teilungs- oder Regulierungsplan der Parteien.

§ 84.

(1) Die Behörde kann nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides auf Einleitung eines Hauptteilungs-, Einzelteilungs- oder Regulierungsverfahrens eine oder mehrere Parteien über ihren Antrag ermächtigen, den Teilungs- oder Regulierungsplan selbst vorzubereiten.

(2) In diesem Falle obliegt die Schaffung aller Grundlagen des Planes in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht den antragstellenden Parteien. Falls sich die Beteiligten über die rechtlichen Grundlagen nicht einigen, sind dieselben nach den hiefür geltenden Vorschriften von der Behörde festzustellen.

(3) Auf einem solchen Plan sind die Bestimmungen des § 34, Pkt. 3—5, mit der Änderung anzuwenden, daß die in Pkt. 5 vorgesehene Zuständigkeitserklärung entfällt.

Abänderung von Wirtschaftsplänen und Satzungen.

§ 85.

(1) Wirtschaftspläne oder Satzungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer hiedurch aufgehobenen älteren Vorschrift aufgestellt oder genehmigt worden sind, können nur mit Zustimmung der Behörde abgeändert (erneuert) werden. Die Abänderung (Erneuerung) kann auch ohne Einleitung eines neuen Regulierungsverfahrens von Amts wegen oder auf Antrag der Gemeindschaft vorgenommen werden. Dieser Antrag muß auf einem den Satzungen entsprechenden Beschlusse des zuständigen Organes der Gemeinschaft beruhen.

(2) Die Abweisung des Antrages der Gemeinschaft und die Abänderung von Amts wegen erfolgt durch Bescheid. Gegen den Abweisungsbescheid steht der Gemeinschaft, gegen den Bescheid über die Planänderung der Gemeinschaft und den Beteiligten die Berufung offen.

(3) Die Abänderung von Wirtschaftsplänen oder Satzungen bzw. die Erteilung der Genehmigung hiezu setzt voraus, daß wirtschaftliche Umstände bzw. die Verhältnisse in der Agrargemeinschaft solche Abänderungen erheischen.

(4) Die Abänderung ist in einem Plananhang durchzuführen. Dieser ist den Behörden zu übersenden, denen der Regulierungsplan übermittelt worden ist.

Vorläufige Regelung der Nutzungs- und Verwaltungsrechte.

§ 86.

(1) Die Behörde kann nach Einleitung eines Teilungs- oder Regulierungsverfahrens bis zur Übergabe der Teilflächen (Abfindungsgrundstücke) oder bis zur Rechtskraft des Regulierungsplanes die Ausübung der Nutzungsrechte durch Bescheid vorläufig regeln, wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung dies erfordert.

(2) Solche Bescheide haben eine Entscheidung über den Bestand oder das Ausmaß von Parteienrechten nicht zu treffen und können von der Behörde jederzeit abgeändert werden.

III. Hauptstück.

Behörden, gemeinsame Bestimmungen, allgemeine Verfahrensbestimmungen. Zuständigkeit der Agrarbehörden.

A. Im allgemeinen.

§ 87.

(1) Zusammenlegungen, Teilungen und Regulierungen agrargemeinschaftlicher Grundstücke können ausschließlich nur von der Agrarbehörde, und zwar nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Agrarverfahrensgesetzes durchgeführt werden.

(2) Unter „Agrarbehörde" oder „Behörde" versteht dieses Gesetz die auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 133/1937 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 179/1947 und des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/1949 eingerichteten Agrarbehörden.

B. Im Zuge eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens.

§ 88.

(1) Die Zuständigkeit der Agrarbehörden erstreckt sich von der Einleitung eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens, soferne sich aus Abs. (4) nichts anderes ergibt, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die bei der Durchführung der Zusammenlegung, Teilung oder Regulierung zu berücksichtigen sind. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungskreis die Angelegenheiten sonst gehören.

(2) Die Zuständigkeit der Agrarbehörde erstreckt sich insbesondere auch auf Streitigkeiten über Eingentum und Besitz an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken, und zwar auch dann, wenn Personen daran beteiligt sind, die im Verfahren nicht Parteistellung im Sinne des § 9, Abs. (1), des § 41, Abs. (2), des § 43, Abs. (2), und des § 46, Abs. (1), genießen, ferner auf Streitigkeiten über die Gegenleistungen für die Nutzung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke.

(3) Soweit nicht anderes bestimmt ist, sind von den Agrarbehörden die Normen, welche sonst für diese Angelegenheiten gelten, z. B. die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, des Wasser- und Forstrechtes, anzuwenden.

(4) Von der Zuständigkeit der Agrarbehörden sind ausgeschlossen:

a) Streitigkeiten der in Abs. (2) erwähnten Art, welche vor Einleitung des Agrarverfahrens bereits vor dem ordentlichen Richter anhängig waren;

b) Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an Liegenschaften, mit welchen ein Anteil an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken, ein Nutzungs- oder Verwaltungsrecht oder ein Anspruch auf Gegenleistungen bezüglich solcher Grundstücke verbunden ist;

c) die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Bundes-, Land- und Konkurrenzstraßen, der Schiffahrt, der Luftfahrt und des Bergbaues;

d) die Angelegenheiten der Jagd, der Fischerei und des Feldschutzes.

(5) Werden durch das Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahren die in Abs. (4), Pkt. c), erwähnten Angelegenheiten berührt, so hat die Behörde hierüber die Entscheidung der zuständigen Behörde (des zuständigen Organes) zu veranlassen. Diese Entscheidung ist dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen.

C. Außerhalb eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens.

§ 89.

(1) Den Agrarbehörden steht auch außerhalb eines Verfahrens nach § 88 die Entscheidung über die Frage zu, ob in einem gegebenen Falle eine Agrargemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes vorhanden ist, auf welches Gebiet sie sich erstreckt, wer Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist, ferner die Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand sowie den Umfang von Anteilsrechten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken und über die Frage, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt.

(2) Die Agrarbehörden entscheiden auch über Anträge, die auf Grund der §§ 32, 54, Abs. (2), und § 72 nach Abschluß des Zusammenlegungs- oder Teilungsverfahrens gestellt werden.

Gemeinsame wirtschaftliche Anlagen.

§ 90.

Als gemeinsame wirtschaftliche Anlagen sind alle Anlagen anzusehen, welche zur wirtschaftlichen Benützung der Abfindungsgrundstücke oder der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und zur Herbeiführung einer tunlichst servitutsfreien Zugänglichkeit der Abfindungsgrundstücke sowie eines unbehinderten Verkehres zwischen einzelnen Gemeinden und innerhalb jeder einzelnen Gemeinde zweckmäßig sind. Solche Anlagen sind Wege, Brükken, Seilbahnen, Seilwege, Wasserläufe, Uferschutzbauten, Ent- und Bewässerungsanlagen, Anlagen zur Gewinnung oder Lagerung von Material und alle sonstigen den Zweck des Verfahrens fördernden und einer Mehrheit von von Parteien dienenden Anlagen.

Vermarkung.

§ 91.

(1) Die Vermarkung hat mit Steinen oder anderen aus dauerhaftem Stoff verfertigten Grenzzeichen in der Art zu geschehen, daß diese Zeichen als Grenzzeichen ohne weiteres kenntlich sind, eine willkürliche Veränderung nicht leicht bewerkstelligt werden kann, der Grenzpunkt scharf markiert ist und dadurch eine dauernde Versicherung der Grenzen erreicht wird. Die Vermarkung mit anderem Material ist nur ausnahmsweise nach vorhergehender behördlicher Genehmigung zulässig.

(2) Im übrigen gelten für die Ausführung der Vermarkung die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erlassenen Vorschriften.

Begründung von Bescheiden.

§ 92.

Soferne der Besitzstandsausweis (§§ 15, 49 und 58), der Bewertungsplan (§§ 15, 51, 62 und 63), der Zusammenlegungsplan (§ 24), der Hauptteilungsplan (§ 53), die Liste der Parteien (§ 59), das Verzeichnis der Anteilsrechte (§ 64), der Einzelteilungsplan (§ 69), der Bescheid über die Ausscheidung einzelner Mitglieder der Gemeinschaft (§ 71) und der Regulierungsplan (§§ 76—81) dem Standpunke einer Partei nicht vollinhaltlich Rechnung tragen oder in ihnen über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird, sind sie wie alle übrigen Bescheide zu begründen.

Berufung, Abänderung und Verlautbarung von Bescheiden durch die erkennende Behörde.

§ 93.

(1) Gegen die von der Behörde I. Instanz erlassenen Bescheide steht, wenn in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, die Berufung an den Landesagrarsenat offen. Gegen die Erkenntnisse des Landesagrarsenates steht die Berufung an den Obersten Agrarsenat in jenen Fällen offen, in welchen sie nach § 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 133/1937 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 179/1947 zulässig ist.

(2) Die Behörde kann vor der Vorlage einer Berufung oder Aufsichtsbeschwerde an die Oberbehörde die Bereinigung der Angelegenheit durch ein Parteienübereinkommen versuchen und, wenn ein solches zustande kommt und dagegen kein Bedenken besteht, ihren Be-Bescheid selbst entsprechend abändern. Das gleiche Recht steht dem Landesagrarsenat zu, wenn die Berufung oder die Aufsichtsbeschwerde gegen einen Bescheid desselben gerichtet ist.

(3) Der Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Einleitung eines Zusammenlegungs-, Haupt- oder Einzelteilungs- oder Regulierungsverfahrens und der Abschluß eines solchen Verfahrens ist im Amtsblatt für das Land Vorarlberg zu verlautbaren, in den am Verfahren beteiligten Gemeinden ortsüblich kundzumachen und dem zuständigen Grundbuchsgericht, der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Vermessungsamt mitzuteilen.

Parteienstellung der Beteiligten.

§ 94.

Den an einem Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahren Beteiligten, welche nicht gemäß § 9, Abs. (1), § 41, Abs. (2), § 43, Abs. (2), und § 46, Abs. (1), Partei sind, kommt eine Parteistellung nur insoweit zu, als ihnen nach diesem Gesetze besondere Rechte in der Sache selbst oder im Verfahren eingeräumt sind.

Parteienerklärungen und Vergleiche.

§ 95.

Die im Laufe des Verfahrens vor den Agrarbehörden abgegebenen Erklärungen und die mit deren Genehmigung abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen noch einer Genehmigung durch Verwaltungs- oder Pflegschaftsbehörden.

Widerruf von Anträgen und Parteienerklärungen.

§ 96.

1) Anträge auf Einleitung eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens sowie Beitrittserklärungen zu solchen Anträgen können nur dann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage des Einlangens des Antrages bei der Behörde, der Einleitungsbescheid ergangen ist. Der Widerruf des Antrages oder der Beitrittserklärungen durch einen Teil der Parteien hindert die Einleitung des Verfahrens nicht, wenn dessen ungeachtet die rechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens gegeben sind. Nach der Erlassung des Einleitungsbescheides der Behörde I. Instanz ist ein Widerruf nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Einleitung eines Verfahrens auf Antrag der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg bedarf nicht der Zustimmung der Parteien.

(3) Erklärungen, die im Laufe des Verfahrens vor der Behörde abgegeben wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Behörde widerrufen werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn aus einem solchen Widerrufe eine erhebliche Störung der Arbeiten zu besorgen ist.

(4) Gegen die Verweigerung der Zustimmung ist die Berufung an den Landesagrarsenat zulässig, der endgültig entscheidet.

Bindung und Verpflichtung der Rechtsnachfolger.

§ 97.

Die während des Verfahrens durch Bescheide der Behörde oder durch die vor der Behörde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen der Beteiligten geschaffene Rechtslage ist auch für die Rechtsnachfolger bindend.

Berücksichtigung der Wünsche der Parteien.

§ 98.

Die Behörde hat die Wünsche der Parteien tunlichst zu berücksichtigen, im Zweifel jedoch bei voller Wahrung der Parteienrechte jene Ansprüche vorzugsweise zu befriedigen, die für die Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung sind oder bei mindester Belästigung Dritter das angestrebte Ziel am besten erreichen lassen.

Benützung des Grundkatasters, Neuvermessung, Vorschriften für das technische Operat.

§ 99.

(1) Die Frage, ob für die Zusammenlegung, Teilung oder Regulierung der Grundkataster ganz oder teilweise zu benüzen ist oder eine das ganze Gebiet oder einzelne Teile desselben umfassende Neuvermessung nach den hiefür bestehenden Vorschriften durchzuführen ist, wird von der Behörde auf Grund der jeweils geltenden, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau für das ganze Bundesgebiet erlassenen Vorschriften entschieden. Wird der Grundkataster benützt, so sind die berichtigten Mappendrucke und Abschriften einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, wobei alles für das Verfahren Erforderliche einzutragen ist.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Vorbereitung und Aufstellung des Planes, insbesondere über den Maßstab der Karten und Pläne, über die Einrichtung der geodätischen Arbeiten, die zulässigen Messungs- und Berechnungsdifferenzen, den bei der amtlichen Einschätzung und der Berechnung, bei der Planung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, der Ermittlung des Haus- und Gutsbedarfes sowie bei der Bewertung der Grundstücke und Anteilsrechte, der Ermittlung der Ertragsfähigkeit und der Aufstellung der Wirtschaftspläne einzuhaltenden Vorgang, die zu verwendenden Vordrucke usw., richten sich nach den für das technische Verfahren bei den Agrarbehörden bestehenden Vorschriften.

Übergangsverfügungen der Behörde.

§ 100.

(1) Die Agrarbehörde kann aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen Verfügungen behufs Erzielung eines angemessenen Überganges in die neue Gestaltung des Grundbesitzes treffen.

(2) Im übrigen wird die Rechtsausübung während des Verfahrens nicht behindert. Exekutionsführungen sind auch während des Verfahrens zulässig.

Bücherliche Eintragungen während des Agrarverfahrens.

§ 101.

(1) Vom Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens bis zum Abschlusse des Verfahrens darf in den Grundbuchseinlagen über die das Zusammmenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsgebiet bildenden Grundbuchskörper keinerlei bücherliche Eintragung vorgenommen werden, die mit der durchzuführenden Zusammenlegung (Teilung, Regulierung) unvereinbar ist.

(2) Das Grundbuchsgericht hat daher alle während dieses Zeitraumes einlangenden sowie die schon vorher eingelangten, aber noch nicht erledigten Grundbuchsgesuche mit dem Entwurf des zu erlassenden Grundbuchsbescheides der Agrarbehörde zu übermitteln.

(3) Ausgenommen sind:

1. Grundbuchsstücke, die vom Gericht aus einem privatrechtlichen Grund abweislich erledigt werden;
2. Grundbuchsstücke, welche Eintragungen oder Löschungen von Pfandrechten, von Anmerkungen persönlicher Verhältnisse, der Hypothekarklage, der Aufkündigung und Eintragungen im Exekutionsverfahren zum Gegenstand haben.

Von jedem Bescheide, mit dem eine grundbücherliche Einragung bewilligt oder angeordnet wird, die ein in das Verfahren einbezogenes Grundstück betrifft, ist eine Ausfertigung der Agrarbehörde zuzustellen.

Verfügungen des Grundbuchsgerichtes.

§ 102.

(1) Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Verfahrens unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Agrarbehörde (§ 101) bei den

betreffenden Grundbuchseinlagen ersichtlich machen.

(2) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn dem Grundbuchsgerichte mitgeteilt wird, daß in das Verfahren nachträglich Liegenschaften einbezogen werden.

(3) Bei Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hat das Grundbuchsgericht den Inhalt der neugebildeten Einlage der Agrarbehörde durch Übersendung eines amtlichen Grundbuchsauszuges mitzuteilen. Wenn bei diesem Anlasse eine Parzellenteilung durchgeführt wird, ist der Agrarbehörde überdies der mit dem Abtrennungsgesuch vorgelegte Teilungsplan mitzuteilen.

Entscheidung der Agrarbehörde über die Zulässigkeit der Eintragung.

§ 103.

(1) Wenn die Agrarbehörde findet, daß die beantragte und nach dem entworfenen Grundbuchsbescheid vom Gericht für zulässig gehaltene Eintragung mit der Zusammenlegung, Teilung oder Regulierung vereinbar ist, so hat sie ihre Zustimmung unverzüglich dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben.

(2) Andernfalls hat sie durch Bescheid auszusprechen, daß die Eintragung mit der Zusammenlegung (Teilung, Regulierung) unvereinbar ist. Der Bescheid ist dem Gesuchsteller, dem bücherlichen Eigentümer und gegebenenfalls demjenigen zuzustellen, dem das betreffende Grundstück als Abfindung zukommen soll. Gegen den Bescheid ist die Berufung an den Landesagrarsenat zulässig, welcher endgültig entscheidet. Der Bescheid der Agrarbehörde ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Gericht unter Rückstellung des Gesuches und des Entwurfes des Grundbuchsbescheides mitzuteilen. Das Grundbuchsgericht ist an den Bescheid der Agrarbehörde gebunden und hat ihn seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 104.

Die Vorschriften der §§ 101 — 103 gelten auch für das Gericht II. Instanz, allenfalls für den Obersten Gerichtshof, wenn eine in der Vorinstanz vor Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens abgeschlagene Eintragung im Rekurswege bewilligt werden soll.

Richtigstellung des Grundbuches und des Grundkatasters.

§ 105.

(1) Die zur Richtigstellung oder Anlegung des Grundbuches sowie zur Berichtigung des Grundkatasters erforderlichen Behelfe sind nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die vollzogene Zusammenlegung, Teilung oder Regulierung von der Behörde dem Oberlandesgerichte und dem zuständigen Vermessungsamte einzusenden. Welche Behelfe zu diesem Zweck beizubringen sind, wird durch die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau für das ganze Bundesgebiet erlassenen Vorschriften bestimmt.

(2) Die Richtigstellung des Grundbuches erfolgt ebenso wie die des Grundkatasters von Amts wegen.

(3) Bei den auf Grund von Bescheiden sowie von behördlich genehmigten Vergleichen vorzunehmenden Eintragungen in das Grundbuch findet eine Einvernehmung dritter Personen, für die dingliche Rechte haften, nicht statt.

Grundstücke, die nicht im Grundbuch eingetragen sind.

§ 106.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über grundbücherliche Amtshandlungen, Benachrichtigung des Grundbuchsgerichtes u. dgl. finden auf Grundstücke sinngemäß Anwendung, welche nicht in einem Grundbuche eingetragen sind.

Änderung der Gemeindegrenzen.

§ 107.

Erscheint infolge der Flurregelung eine Änderung der Gemeinde-(Ortschafts-)grenzen wünschenswert, so hat die Behörde die erforderliche Verhandlung im Sinne der hiefür bestehenden Vorschriften einzuleiten.

Vertretung, Bevollmächtigung.

§ 108.

Bezüglich Vertretung und Bevollmächtigung finden die Bestimmungen des A. V. G., BGBl. Nr. 274/1925, in der geltenden Fassung Anwendung.

Kosten des Verfahrens.

§ 109.

Die Kosten des Zusammenlegungs-, Teilungs- und Regulierungsverfahrens teilen sich in Kosten, die von Amts wegen und solche, die von den Parteien getragen werden.

§ 110.

Von Amts wegen werden jene Kosten getragen, die für die Tätigkeit der Agrarbehörden auflaufen, wie Gehalte und Reisegebühren der öffentlichen Bediensteten, Anschaffung von Mappen, Meßinstrumenten, Zeichen- und Schreibgeräten und sonstige Kanzleiauslagen, und zwar auch dann, wenn der Amtshandlung ein Parteienantrag zugrunde lag.

§ 111.

(1) Von den Parteien sind zur Durchführung der örtlichen Arbeiten unentgeltlich beizustellen:

a) die notwendigen Amtsräume in geeigneter Lage, Beschaffenheit und Ausdehnung einschließlich Instandhaltung, Reinigung, Beheizung, Beleuchtung und Bedienung;

b) die erforderlichen Arbeitskräfte, wie Handwerker, Handlanger, Träger;

c) einfache Werkzeuge, wie Krampen, Schaufeln, Hacken, kleine Meßgeräte, Signalstangen, Meßpflöcke, Sicht-, Merk- oder Grenzzeichen samt Anstrich, Grenzsteine, sonstige notwendige Gegenstände und Baustoffe einschließlich der Zufuhr.

(2) Die Leistungen gemäß Absatz (1) haben über Anforderung der Behörde im notwendigen Ausmaße zu erfolgen. Die Behörde kann mit Zustimmung der Parteien oder, wenn diese der Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig und entsprechend nachkommen, das Erforderliche auf Kosten der Parteien veranlassen.

§ 112.

(1) Von den Parteien sind weiters zu tragen:

a) die Kosten der Vermarkung (§ 91), soweit solche über die Leistungen gemäß §§ 110 und 111, Abs. (1), hinaus erwachsen;

b) die Gebühren der von Amts wegen oder über Parteienantrag zugezogenen Zeugen, Gedenkmänner, Sachverständigen und Schätzmänner, insoferne diese nicht dem Stande der Behörde selbst angehören.

(2) Die Zeugen, Gedenkmänner, Sachverständigen und Schätzmänner haben Anspruch auf Ersatz der Kosten, die durch die Reise an den Ort der Amtshandlung, durch den Aufenthalt dort sowie durch die Rückreise verursacht werden. Die Sachverständigen und Schätzmänner haben überdies Anspruch auf eine besondere Vergütung für ihre Mühewaltung.

(3) Die Behörde kann zur Deckung der von den Parteien gemäß §§ 111 und 112 zu tragenden Kosten die Einhebung von Vorschüssen anordnen.

§ 113.

(1) Über das Ausmaß der Kosten (§ 112, Abs. (1), Pkt. a), und den Anspruch auf Gebühren (§ 112, Abs. (1), Pkt. b), entscheidet die Behörde. Das Ausmaß der Gebühren wird entweder im Wege der Vereinbarung oder gleichfalls durch behördliche Entscheidung bestimmt.

(2) Bei einer Mehrheit von Parteien hat die Behörde die Kosten (Gebühren) nach der Beteiligung und nach dem Verhältnisse des erzielten oder erwarteten Vorteiles aufzuteilen.

(3) Gegen Entscheidungen über die Gebühren, und zwar nur über die der Zeugen und Gedenkmänner (§ 112, Abs. (2)) sowie über die Einhebung von Vorschüssen (§ 112, Abs. (3)) ist eine Berufung zulässig.

§ 114.

(1) Die in den §§ 109—113 nicht erwähnten Kosten sind von den betreffenden Parteien bzw. Schuldtragenden allein und unmittelbar zu tragen. Ob und inwieweit solche Kosten vorliegen, entscheidet im Streitfall die Behörde.

(2) Die Parteien bzw. Schuldtragenden haben insbesondere allein und unmittelbar zu tragen:

a) die ihnen selber aus ihrer Teilnahme an Amtshandlungen erwachsenden Kosten;

b) die Kosten der von ihnen beigezogenen rechts- und sachkundigen Berater;

c) die Kosten der über ihr Verlangen angefertigten Abschriften von Aktenstücken, Verhandlungsschriften, Plänen u. dgl.;

d) die Kosten der lediglich zur besseren Benützbarkeit bestimmter einzelner Abfindungsgrundstücke durchgeführten Vermarkung oder Herstellung wirtschaftlicher Anlagen;

e) die Kosten von Amtshandlungen, die durch ihr Verschulden (Nichtbeachtung von Fristen und Terminen, mutwillige Ansprüche und Einwendungen u. dgl.) verursacht werden.

Feststellung, Sicherung und Einbringung der Kosten.

§ 115.

Der Kostenaufteilungsschlüssel und die Kosten sind den Parteien mit gesondertem Bescheide bekanntzugeben.

§ 116.

Rückständige Beiträge der Parteien an Verfahrenskosten sowie Geldausgleichungen jedweder Art werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingebracht.

§ 117.

Jede Partei kann erklären, daß sie zur völligen oder teilweisen Deckung der sie betreffenden Verfahrenskosten auf einen Teil des ihr zukommenden Abfindungsanspruches in Grund verzichte. Die Behörde hat zu versuchen, im Sinne dieses Begehrens entsprechende Abfindungsgrundstücke zu bilden und im Versteigerungswege oder sonstwie zum Verkaufe zu bringen, um aus dem Verkaufserlöse jene Verfahrenskosten ganz oder teilweise decken zu können.

IV. Hauptstück.
Flurbereinigung.

§ 118.

(1) Kauf- und Tauschverträge über land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaften, welche die Arrondierung des Grundbesitzes oder seine Bereinigung von ganz oder teilweise eingeschlossenen fremden Grundstükken (Enklaven) bezwecken, können, wenn sie von der Agrarbehörde als für die Flurverfassung vorteilhaft erklärt werden, vor dieser Behörde abgeschlossen werden und sind in diesem Falle von Amts wegen durchzuführen. Die Vorschriften, wonach die Gültigkeit eines Vertrages durch die Aufnahme eines Notariatsaktes bedingt ist, bleiben unberührt.

(2) Beabsichtigen bei einem Tauschvertrage der im Abs. (1) bezeichneten Art die Tauschenden eine Übertragung bücherlich eingetragener Rechte oder Verpflichtungen von einer der vertauschten Liegenschaften auf die andere oder auf eine ihnen sonst gehörige land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaft und stimmen die Berechtigten oder Verpflichteten dieser Übertragung nicht freiwillig zu, so kann die mangelnde Zustimmung auf Begehren der Tauschenden durch den zustimmenden Bescheid der Agrarbehörde ersetzt werden, sobald sich aus der beabsichtigten Übertragung entweder kein oder doch nur ein unerheblicher Nachteil für die Verpflichteten oder Berechtigten ergibt und im letzteren Falle hiefür eine angemessene Entschädigung geboten wird. Der Bescheid wirkt nur zwischen den Parteien. Er tritt außer Kraft, wenn sich bis zum Einlangen des Antrages auf bücherliche Durchführung der Übertragung der dem Bescheide zugrunde gelegte Stand des Grundbuches zum Nachteil dessen ändert, dessen Zustimmung durch den Bescheid ersetzt wird. Der Zustimmungsbescheid hat den ihm zugrunde gelegten Grundbuchsstand durch Anführung der letzten berücksichtigten Eintragung oder in anderer Weise unzweifelhaft zu bezeichnen.

(3) Für Kauf- und Tauschverträge, die auf Grund des Abs. (2) von der Agrarbehörde als für die Flurverfassung vorteilhaft erklärt werden, ist die Zustimmung der Grundverkehrskommission (Grundverkehrsgesetz BGBl. Nr. 251/1937 in der Fassung der Grundverkehrsnovelle 1946, BGBl. Nr. 123/1946) nicht erforderlich.

V. Hauptstück.

Schlußbestimmungen.
Übertretungen und Strafen.

§ 119.

(1) Wer

a) den von der Behörde zur Erzielung eines angemessenen Überganges in die neue Gestaltung des Grundbesitzes getroffenen Verfügungen (§ 100, Abs. (1)),

b) den Bestimmungen der Regulierungsplanes (der Haupturkunde), den Bestimmungen der auf Grund der §§ 79—81 erlassenen Wirtschaftsvorschriften oder den Bestimmungen über die vorläufige Ausübung der Nutzungsrechte (§ 86),

c) den auf Grund der Satzungen (§ 78) von befugten Organen einer Agrargemeinschaft getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt oder

d) Sicht-, Merk- oder Grenzzeichen oder sonstige Gegenstände, die bei den nach diesem Gesetze durchzuführenden technischen Arbeiten verwendet werden, beschädigt oder versetzt, begeht, soferne nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Agrarbehörde mit Geld bis zu 300 S oder Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(2) Die Verletzung der den befugten Vertretern einer Agrargemeinschaft nach den Verwaltungssatzungen (§ 78) oder dem vorläu-

figen Bescheide (§ 86) obliegenden Pflichten wird als Verwaltungsübertretung gleichfalls von der Agrarbehörde mit Geld bis zu 300 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(3) Die auf Grund der Absätze (1) und (2) verhängten Geldstrafen fließen dem Fonds der Verfahrenskosten zu.

(4) Im Straferkenntnisse ist auch über die aus der Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden (§ 57 V. St.-G.).

(5) Im Falle des § 88, Abs. (3), richten sich die Strafmittel und Strafsätze nach der angewendeten Verwaltungsvorschrift.

Befreiung von Abgaben.

§ 120.

Hinsichtlich der Befreiung von Abgaben gelten die Bestimmungen des Agrarverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 79/1927, in der Fassung der Agrarverfahrensnovelle 1947, BGBl. Nr. 178/1947.

Inkrafttreten des Gesetzes, Übergangsbestimmungen.

§ 121.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Gesetz betreffend der Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der Benutzungs- und Verwaltungsrechte (Teilungs- und Regulierungsgesetz), LGBl. Nr. 115/1921, seine Geltung.

(2) Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften des Gesetzes LGBl. Nr. 115/1921 in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen der Agrarbehörden, wie die Liste der Beteiligten, das Register der Anteilsrechte, weiters die Teilungs- und Regulierungspläne bleiben in Kraft und sind dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen.

(3) Die Umlegungsverfahren nach Deutschem Recht, bei welchen der Umlegungsplan (vierter Abschnitt und § 64 der Reichsumlegungsordnung) noch nicht rechtskräftig feststeht, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiterzuführen und abzuschließen.

Der Landeshauptmann:

Ulrich Ilg.

Der Schriftführer des Landtages:

Dr. Elmar Grabherr.

Bericht zum Flurverfassungsgesetz

I.

Gegenständlicher Entwurf zum Flurverfassungsgesetz stellt nicht etwa einen neuerlichen Eingriff der öffentlichen Verwaltung in die Belange der Landwirtschaft mit zusätzlicher Belastung des Landeshaushaltes dar, sondern behandelt altes Rechtsgut, das nach den Erfahrungen einer fast siebzigjährigen Praxis in Österreich unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Rechtsentwicklung nunmehr neu gestaltet werden soll.

Nach der österreichischen Bundesverfassung hat in Angelegenheiten der Bodenreform (Flurverfassung) der Bund die Grundsatzgesetzgebung, während den Ländern Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung obliegt.

Nach einem nahezu erfolglosen Versuch zur Verbesserung der Flurverfassung sind im Jahre 1883 mit RGBl. Nr. 92, 93 und 94 Reichsrahmengesetze erflossen, welche dann in späteren Jahren noch ergänzt wurden.

Auf Grund vorerwähnter Reichsrahmengesetze hat das Land im Jahre 1921 die beiden Gesetze betreffend die „Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke" sowie die „Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der Benützungs- und Verwaltungsrechte" (LGBl. Nr. 119/1921 und LGBl. Nr. 115/1921) erlassen und mit denselben die zur Durchführung des Tiroler Zusammenlegungsgesetzes und des Tiroler Teilungs- und Regulierungsgesetzes erlassenen Verordnungen, L. G. u. V. Bl. Nr. 28/1910 und 29/1910, auch für das Land Vorarlberg in Wirksamkeit gesetzt.

Der Bund hat nach fast fünfzigjähriger Entwicklung der Grundsatzgesetzgebung auf dem Gebiete der Bodenreform im Jahre 1932 damit begonnen, dieselbe neu zu fassen, zu vereinheitlichen und der inzwischen auf diesem und verwandten Gebieten erfolgten Rechtsentwicklung Rechnung zu tragen, wozu

das Bundesgesetz betreffend „Grundsätze für die Flurverfassung", BGBl. Nr. 256/1932, und zwei Novellen (BGBl. Nr. 97/1934 und BGBl. Nr. 177/1947) erlassen wurden.

Die Ausführungsgesetzgebung des Landes Vorarlberg zum Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 256/1932, hätte spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Erscheinen des Bundesgesetzes in Wirksamkeit gesetzt werden müssen, doch ließ es die bereits in Verhandlung stehende Novelle zum Flurverfassungsgesetz als ratsam erscheinen, die endgültige Fassung des Grundsatzgesetzes abzuwarten, welche dann mit Gesetz BGBl. Nr. 97/1934 erfolgt ist.

Ein Versuch, nach dem Jahre 1934 das Ausführungsgesetz für Vorarlberg in Bearbeitung zu nehmen, scheiterte an den damaligen allgemeinen Verhältnissen.

Nach der Besetzung Österreichs wurden aber die reichsdeutschen Vorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform mit GBl. f. d. L. Ö. Nr. 367/1939 eingeführt und gleichzeitig die bewährten österreichischen Rechtsgrundlagen größtenteils außer Kraft gesetzt.

Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 177/1947 wurden alle seit dem 13. März 1938 erlassenen reichsdeutschen Vorschriften, welche die Umlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke betreffen, für den Bereich der Republik Österreich außer Kraft gesetzt (§ 1) und damit die Wiederinkraftsetzung der am 31. Dezember 1938 in Geltung gestandenen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke der Landesgesetzgebung aufgetragen. Es soll aber nicht allein das neue Zusammenlegungsgesetz geschaffen, sondern die gesamte Flurverfassung in Ausführung des Bundesgrundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 256/1932, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 97/1934 und 177/1947 neu geregelt werden.

Das neue Flurverfassungsgesetz des Landes Vorarlberg soll das Zusammenlegungsgesetz LGBl. Nr. 119/1921, das Teilungs- und Regulierungsgesetz, LGBl. Nr. 115/1921, sowie die Verordnungen L. G. u V. Bl. Nr. 28/1910 und 29/1910 ersetzen.

II.

Dem Flurverfassungsgesetz liegt der alte, im Laufe unserer wechselvollen Geschichte immer wieder bewährte Gedanke zugrunde, unter Wahrung unseres Rechtsempfindens alle jene Maßnahmen treffen zu können, welche die restlose Ausnützung unseres knapp bemessenen Heimatbodens ermöglichen.

Die Notwendigkeit der Förderung der Landwirtschaft, oftmals hinsichtlich Erfolg und Wirtschaftlichkeit angezweifelt, hat sich in den verflossenen Jahrzehnten immer wieder erwiesen. Es erübrigt sich, weiter auszuführen, daß Nachbarstaaten mit ähnlich gelagerten Verhältnissen in der Landwirtschaft, wie z. B. die Schweiz, seit vielen Jahrzehnten der Förderung der Bodenreform größte Beachtung schenken.

Die reichsdeutschen Vorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform („Umlegung") aus den Jahren 1936—1940, welche oft empfindliche Eingriffe bezüglich Eigentum und Parteiengehör vorsehen, waren zwar zur Zeit der Besetzung in Österreich in Wirksamkeit, wurden jedoch in Vorarlberg kaum angewendet, umsomehr als die Tätigkeit der Agrarbehörden während des letzten Krieges nahezu lahmgelegt war.

Die Grundsätze der reichsdeutschen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Bodenreform („Umlegung") haben im Flurverfassungsgesetz keinen Niederschlag gefunden, weil auch die Grundsatzgesetzgebung bisher den Gedankengängen der reichsdeutschen Umlegungsordnung nicht folgen konnte, jedenfalls aus der wohlbegründeten Überlegung, daß die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse im letzten Jahrzehnt und auch in der nahen Zukunft nicht gestatten, auf dem Gebiete der Bodenreform zu experimentieren.

III.

Das Flurverfassungsgesetz gliedert den Stoff, der durch die Bundesgesetzgebung umrissen ist, übersichtlich wie folgt:

1. Hauptstück (§§ 1—34)

In diesem ist die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke behandelt.

2. Hauptstück (§§ 35—86)

Dieses Hauptstück handelt von der Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Hauptteilung, Einzelteilung oder Sonderteilung bzw. durch Regelung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte.

3. Hauptstück (§§ 87—117)

Dieser Teil des Gesetzes behandelt die für die Agrarverfahren zuständigen Behörden und die allgemeinen Verfahrensbestimmungen, welche Angelegenheiten für die beiden ersten Hauptstücke gemeinsam sind.

4. Hauptstück (§ 118)

In dieses Hauptstück sind nur Bestimmungen über Grundbesitzarrondierung übernom-

men worden, während die Flurbereinigungsbestimmungen des III. Abschnittes der Flurverfassungsnovelle 1947, BGBl. Nr. 177/1947, als Kannbestimmungen vorläufig nicht verwertet wurden, da ähnliche, fast gleichlautende Bestimmungen im Güter- und Seilwege-Landesgesetz, LGBl. Nr. 1/1947 (III. Hauptstück), enthalten sind. Die Bestimmungen des § 118 sind notwendig, weil diese Parteien sonst der Gebühren- und Stempelfreiheit nach dem Gesetz vom 3. 3. 1868, RGBl. Nr. 17, verlustig gehen.

5. Hauptstück (§§ 119—121)

In diesem werden die Ahndung von Übertretungen, Befreiung von der Abgabenpflicht für alle Verfahren nach diesem Gesetze und die Übergangsbestimmungen behandelt.

Das Flurverfassungsgesetz behandelt den Stoff, welcher bisher in zwei Landesgesetzen und zwei Durchführungsverordnungen enthalten war, in einer einheitlichen Vorschrift, die den Durchführungsorganen eine erschöpfende Weisung für ihre Dienstobliegenheiten geben soll, ohne daß die Erlassung bezüglicher Durchführungsverordnungen noch notwendig wäre.

IV.

Nachstehend sollen die wichtigsten Unterschiede zwischen der Landesgesetzgebung 1921 und dem vorliegenden Flurverfassungsgesetz erläutert werden.

1) Die über Antrag der Landeswirtschaftskammer ohne Vorliegen eines bezüglichen Parteiantrages mögliche Einleitung von Agrarverfahren soll erleichtert werden, doch scheinen die bezüglichen Voraussetzungen genau umschrieben. Die Ansätze über die erforderliche Mehrheit im Falle eines Parteibegehrens auf Einleitung von Agrarverfahren sind im Interesse der Begünstigung des Verfahrens herabgesetzt. Die Einleitung der Agrarverfahren erfolgt nicht mehr durch den Landesagrarsenat, sondern durch Bescheid der Agrarbehörde (§§ 6, 7, 41, 42, 44, 46, 47).

 Der Zweck ist, die Durchführung der im Interesse der Landeskultur notwendigen Verfahren schon bezüglich der Möglichkeit ihrer Inangriffnahme zu erleichtern und das Verfahren zu beschleunigen.

2) Gegenüber dem Stande der Gesetzgebung von 1921 soll nunmehr die Möglichkeit der Einbeziehung von Liegenschaften in das Verfahren erweitert werden, jedoch immer mit dem Vorbehalt, daß die einbezogenen Liegenschaften im Verfahren auch durch andere, gleichwertige Liegenschaften in angemessener Lage ersetzt werden können. Die bisherigen Bestimmungen waren z. B. bezüglich Hausgärten und Hausbündten zu kleinlich und konnten oft einen durchgreifenden Erfolg der Zusammenlegung vereiteln (§§ 2, 3, 4).

3) Die starre Abgrenzung des Zusammenlegungsgebietes nach natürlichen Grenzen wurde unter Berücksichtigung der Verhältnisse in Berglagen, weil vielfach hinderlich, nunmehr gelockert (§ 118).

 Es kann sohin auf Antrag auch dann eingeschritten werden, wenn es sich nur um ein beschränktes Gebiet ohne die sonst vorgeschriebene Gebietsabgrenzung handelt, um eine Verbesserung der Flurverfassung zu ermöglichen, was in Ansehung der Landesverhältnisse anzustreben ist.

4) Die Einbeziehung einzelner, außerhalb des Gebietes liegender Grundstücke erscheint gegenüber der alten Gesetzgebung erleichtert, was vielfach eine Verbesserung des Erfolges der Arbeiten ermöglicht (§ 49).

5) Der Grundsatz des Parteiengehörs sowie die Möglichkeit der Anfechtung von Zusammenlegungs-, Teilungs- und Regulierungsplänen durch Parteien, welche sich in ihren Interessen geschädigt erachten, wurden aufrechterhalten. Lediglich die Berufungsfristen wurden aus Gründen der erwünschten Beschleunigung des Verfahrens verkürzt und der Instanzenzug in minder wichtigen Berufungsfällen auf eine Instanz (Landesagrarsenat) beschränkt. — In allen wichtigeren Belangen ist hingegen nach wie vor die Anrufung von zwei Berufungsinstanzen (Landes-Agrarsenat und Oberster Agrarsenat) vorgesehen. Diese Beschränkung des Instanzenzuges liegt auf gleicher Entwicklungslinie wie auf anderen Rechtsgebieten und findet in der allgemeinen Tendenz zur Verwaltungsentlastung ihre Begründung (§§ 26, 53, 70, 83, 89).

 Nur in geringfügigen Bagatellsachen erscheint die Ergreifung der Berufung unmöglich gemacht, wie dies auch in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften und vielfach in den Dienstvorschriften der Gerichte üblich ist (§ 10 (1), (5), § 31 (2), § 113 (3)).

6) Die Zuständigkeit zur Austragung von Streitigkeiten über Besitz und Eigentum, die bisher ausschließlich dem ordentlichen Richter oblagen, soll nunmehr für die Dauer eines Agrarverfahrens auf die Agrarbehörde übergehen (§ 88). Diese Kompetenzverschiebung ist unbedenklich, weil doch die Agrarbehörde über rechtskundige Beamte verfügt, so daß ein Einschreiten des Gerichtes im Agrarverfahren entbehrt

werden kann und eine eventuelle Zweigleisigkeit von den Parteien nicht verstanden werden würde.

7) Die einschneidendste Änderung gegenständlichen Entwurfes gegenüber der Landesgesetzgebung bringt § 50, wonach bei Teilungen agrargemeinschaftlicher Grundstücke der politischen Gemeinde ein Fünftel zufallen soll, welcher Anteil bisher mit einem Zehntel bemessen war. Die Grundsatzgesetzgebung hat diese Verfügung jedenfalls in der Erkenntnis getroffen, daß die Anforderungen an die politischen Gemeinden in gemeinnützigen Belangen ständig größer werden, so daß die politische Gemeinde im Teilungsverfahren bevorzugt berücksichtigt werden muß (§ 61).

8) Die Vorschriften über die Vermarkung der Abfindungsgrundstücke mit Steinen mußten zwingender gefaßt werden, nachdem sich in den Vorschriften des Vermessungswesens immer mehr der Gedanke durchsetzt, daß eine dauernde, sichere Vermarkung mit Steinen die Möglichkeit von Grenzstreitigkeiten weitgehendst ausschaltet (§ 91).

9) Die Vorschriften über Feststellung, Sicherung und Einbringung der von den Parteien zu tragenden Kosten mußten neu gefaßt werden, weil nur damit die gerechte Verteilung der Lasten auf die einzelnen Grundeigentümer ermöglicht ist (§§ 115—117).

Abschließend kann festgestellt werden, daß das Flurverfassungsgesetz gegenüber der Gesetzgebung von 1921 einen wesentlichen Fortschritt darstellt und die Regelung der Angelegenheiten der Bodenreform nunmehr auf den derzeitigen Stand der Grundsatzgesetzgebung abgestimmt ist.